



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur
14. Auflage 2018

Das Vollstreckungsrecht der §§ 704 ff. ZPO und das Anfechtungsrecht nach dem AnfG werden oft als **Königsdziplin des Zivilrechts** bezeichnet. Sie sind zwar klar strukturiert, aber in sich stark verwoben. Zudem können sämtliche Problemstellungen des **Erkenntnisverfahrens** auftauchen. Ferner sind Inzidentprüfungen des **materiellen Rechts** erforderlich, oft aus Bereichen, die als kompliziert empfunden werden.

Dieses Skript stellt das Vollstreckungsrecht nach Themenauswahl und Umfang so dar, wie es für das **Assessorexamen** erforderlich ist. Bezüge zu den erwähnten Rechtsgebieten werden erläutert. Der **Palandt** und der **Thomas/Putzo** werden engmaschig zitiert und gelegentlich kritisiert. Insbesondere die Ausführungen zur praktischen Umsetzung enthalten **Formulierungsbeispiele**.

Oberstes Prinzip der Darstellungsweise ist die **Verständlichkeit**. Diese wird gefördert durch eine Aufspaltung in zwei Teile von nahezu identischem Umfang:

- Im **1. Teil** werden das Vollstreckungsrecht und das AnfG **rechtsbehelfsübergreifend** dargestellt. So gelingt die zusammenhängende und strukturierte Darstellung auch solcher Regelungsbereiche, die mit mehreren Rechtsbehelfen verwoben sind, ohne langatmige Exkurse. Auf die jeweils einschlägigen Rechtsbehelfe wird knapp hingewiesen.
- Erst im **2. Teil** werden die Rechtsbehelfe – also die **Klausurtypen** – einzeln dargestellt, einschließlich ihrer Umsetzung in der Klausurpraxis. Es finden sich Examensklassiker wie die Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO), die Drittschuldnerklage (aufgrund § 835 ZPO) oder die Drittwiderspruchs- (§ 771 ZPO) und die Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO), letztgenannte auch in ihrer verlängerten Form nach beendeter Vollstreckung. Der Blick richtet sich aber z.B. auch auf die Anfechtungsklage (§ 11 AnfG), die Klauselrechtsbehelfe (insbesondere §§ 731, 768 ZPO), den Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO) die Vorzugsklage (§ 805 ZPO), die Widerspruchsklage gegen den Verteilungsplan (§ 878 ZPO) und die vollstreckungsrechtlichen Schadensersatzansprüche (insbesondere §§ 717 Abs. 2, 945 ZPO).

ISBN: 978-3-86752-566-4



9

€ 19,90

SS

2018

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur

Alpmann Schmidt

S2

Skripten 2. Examen

Lüdde

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur

14. Auflage 2018

Alpmann Schmidt

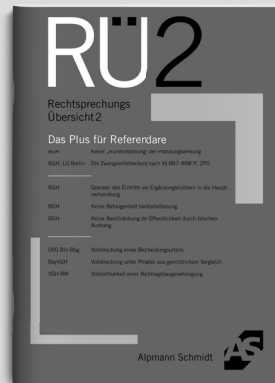


Alpmann Schmidt



RÜ2

Das Plus für Referendare



Aktuelle Rechtsprechung, aufbereitet als praktischer Aufgabenteil der Assessorklausuren

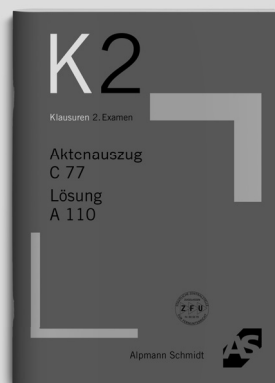
- Von ausbildungserfahrenen Praktikern
- Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht, musterhaft gelöst
- Hinweise zu Aufbau und Methodik
- Abbonnentenservice: Die komplette RÜ2 ab dem 20. des Vormonats online lesen

Alle Infos zur RÜ2:
www.alpmann-schmidt.de

K2

Fernklausurenkurs 2. Examen

Mehr als Fall und Lösung



Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich



Alle Infos zum K2:
www.alpmann-schmidt.de

K2

Fernklausurenkurs 2. Examen

Hören Sie auf Ihren Korrektor

K2 mit AUDIO-KORREKTUR

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- staatlich zugelassener Fernklausurenkurs mit **individueller Audio-Korrektur**, die Ihre Klausurlösung **bespricht** und **bewertet**
- zusätzlich erhalten Sie Ihre mit Randbemerkungen versehene Ausarbeitung sowie eine Musterlösung
- die Musterlösung enthält auch klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- die Klausuraufgaben sind von ausbildungserfahrenen Praktikern (als Aktenauszug wie im Examen) erstellt



Alle Infos unter www.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt

VOLLSTRECKUNGSRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

2018

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

Zitiervorschlag: Lüdde, Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur, Rn.

Dr. Lüdde, Jan Stefan

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur

14., neu bearbeitete Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-566-4

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de.

1. Teil: Das Herangehen an das Zwangsvollstreckungsrecht im Assessorexamen und das erforderliche rechtsbehelfs- übergreifende Grundwissen	1
A. Einleitung und Arbeitsweise	1
I. Auswahl des Inhalts nach seiner Examensrelevanz	1
II. Ausrichtung der Darstellungsweise und -tiefe auf das Examen	2
III. Geringer Umfang, aber hohe Komplexität	3
IV. Übung des Umgangs mit dem Gesetz und den Kommentaren	3
V. Erforderliche Vorkenntnisse	4
VI. Aufbau des Skripts	5
B. Überblick über die Klausurtypen	6
I. Klausuren mit Rechtsbehelfen des Zwangsvollstreckungsrechts	7
II. Klausuren mit normaler Leistungsklage	9
III. Gemischte Klausuren, insbesondere über § 260 ZPO	11
C. Grundwissen zum Zwangsvollstreckungsrecht und seine rechts- behelfsübergreifende Vernetzung	12
I. Einleitung	13
II. Verfahrensgrundsätze	13
III. Stellung in der Rechtsordnung und Systematik	14
1. Verhältnis zum Insolvenzverfahren	14
2. Verhältnis zum Erkenntnisverfahren	15
3. Systematik der §§ 704 ff. ZPO	15
a) Überblick	15
b) Ermittlung der einschlägigen Normen aus dem Inhalt des Titels	16
c) Abgrenzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen	17
aa) Aushändigung von Geld	17
bb) Übergabe und Übereignung beweglicher Sachen	19
cc) Erwirkung von Herausgabe, Handlungen und Unterlassen	20
dd) Berichtigung des Grundbuchs	21
ee) Haftungsverband der Hypothek	22
IV. Involvierte Akteure	23
1. Verfahrensbeteiligte	23
a) Parteien der Zwangsvollstreckung	23
aa) Vollstreckungsgläubiger	23
bb) Vollstreckungsschuldner	25
b) Weitere Personen	26
2. Vollstreckungsorgane	26
a) Aufzählung und Besetzung	26
b) Zuständigkeiten	28
V. Rechtmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Wirksamkeit einer Vollstreckungsmaßnahme, einer Klausel und eines Titels	30
1. Rechtmäßigkeit	30
2. Rechtswidrigkeit und Wirksamkeit	32
3. Heilung der Rechtswidrigkeit	32
4. Unheilbare Nichtigkeit	34
5. Verhältnis von Maßnahme, Titel und Klausel	35
6. Angriffsobjekt des Rechtsbehelfsführers	35
a) Vollstreckungsmaßnahme	35
b) Klausel	36

c) Titel	36
d) Umsetzung des erfolgreichen Angriffs gemäß §§ 775 f. ZPO	37
VI. Rechtsfolgen der Pfändung und Verwertung	37
1. Bewegliche Sachen	38
a) Besitzverhältnisse	38
b) Verstrickung	39
aa) Entstehung	39
bb) Beendung und Wiederaufleben	40
c) Pfändungspfandrecht	42
aa) Entstehung	42
bb) Klausurrelevanz der Theorien zur Entstehung	44
cc) Erlöschen	46
d) Verwertung und Erlösauskehr	47
aa) Bargeld	48
bb) andere Sachen	50
(1) Ablauf der öffentlichen Versteigerung	50
(2) Eigentumserwerb an der Sache kraft Ablieferung	50
(3) Fortsetzung der Rechtsverhältnisse am Surrogat	51
(4) Eigentumserwerb am Erlös kraft Ablieferung	51
(5) Klausureinkleidungen bei Pfändung schuldnerfremder Sachen	52
(a) Zwangsvollstreckung noch nicht beendet	53
(b) Zwangsvollstreckung beendet	53
2. Forderungen (und andere Vermögensrechte)	55
a) Pfändungsbeschluss	57
aa) Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit	57
bb) Wirksamkeit der Pfändung	59
cc) Folgen der wirksamen Pfändung	61
(1) Umfang der Pfändung	61
(2) Rechtsstellungen der Beteiligten	62
(a) Rechtsstellung des Vollstreckungsschuldners	62
(b) Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers	62
(c) Rechtsstellung des Drittschuldners	62
dd) Vorpfändung	64
(1) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit	65
(2) Wirkungen und Auswirkungen auf eine spätere Vollpfändung	65
(3) Rechtsbehelfe	66
b) Überweisungsbeschluss	67
aa) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Überweisung	67
bb) Folgen der wirksamen Überweisung	68
(1) Überweisung an Zahlungen statt	69
(2) Überweisung zur Einziehung	69
(a) Rechtsstellung des Vollstreckungsschuldners	69
(b) Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers	70
(c) Rechtsstellung des Drittschuldners	71
3. Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen	73
a) Unzulänglichkeit der isolierten Sach- oder Rechtspfändung	75
b) Erfordernis der Doppelpfändung	76

4. Sicherungseigentum	77
a) Vollstreckung gegen den Sicherungsnehmer	78
b) Vollstreckung gegen den Sicherungsgeber	79
5. Grundstücke	80
a) Abgrenzung zur Mobiliarvollstreckung	82
b) Eigentumserwerb an Zubehör bei Zwangsversteigerung	82
aa) Zubehör im Eigentum des Vollstreckungsschuldners	82
bb) Zubehör im Eigentum eines Dritten	83
D. Grundwissen zum Anfechtungsrecht nach dem AnfG.....	84
I. Examensrelevante Konstellationen	85
1. Die Anfechtungsklage	86
a) Rechtsfolgen bei entgeltlicher Übertragung an den Dritten	87
aa) Dritter hat den Gegenstand noch in seinem Vermögen	87
bb) Dritter hat den Gegenstand nicht mehr in seinem Vermögen	88
b) Rechtsfolgen bei unentgeltlicher Übertragung an den Dritten	89
2. Die Verteidigung insbesondere gegen eine Drittwiderspruchsklage	89
3. Der Angriff mit einer Drittwiderspruchsklage	91
II. Voraussetzungen einer Anfechtung nach dem AnfG	93
1. Keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 1 AnfG	93
2. Anfechtungsberechtigung, § 2 AnfG	94
3. Rechtshandlung des Vollstreckungsschuldners, § 1 AnfG	95
4. Kausale objektive Gläubigerbenachteiligung, § 1 Abs. 1 AnfG	96
5. Anfechtungsgegner und Rechtsnachfolge (§ 15 AnfG)	97
6. Anfechtungsgrund, §§ 3 ff. AnfG	97
a) Vorsatzanfechtung einer Nicht-Deckungshandlung,	
§ 3 Abs. 1 AnfG	97
aa) Vermutung des § 3 Abs. 1 S. 2 AnfG	98
bb) Indizien	98
b) Vorsatzanfechtung einer kongruenten bzw. inkongruenten	
Deckungshandlung, § 3 Abs. 2 u. 3 AnfG	98
c) Vorsatzanfechtung gegenüber nahestehender Person,	
§ 3 Abs. 4 AnfG	99
d) Anfechtung bei unentgeltlicher Leistung, § 4 AnfG	100
7. Anfechtungsfrist, §§ 7 u. 8 AnfG	101
a) Beginn	101
b) Dauer	102
c) Ende bzw. Voraussetzungen der Einhaltung der Frist	102
8. Weitere klausurrelevante Voraussetzungen	103
E. Rechtsbehelfe.....	104
I. Rechtsbehelfe bei verfahrensrechtlichen Mängeln eines	
Vollstreckungsakts	104
II. Rechtsbehelfe bei materiell-rechtlichen Mängeln eines	
Vollstreckungsakts	105
1. Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschuldners	106
2. Rechtsbehelfe eines Dritten	107
III. Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Vollstreckungsklausel	108
1. Rechtsbehelfe des (künftigen) Vollstreckungsgläubigers	108
2. Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschuldners	109
IV. Weitere Rechtsbehelfe des Vollstreckungsgläubigers	109

2. Teil: Die einzelnen Rechtsbehelfe und ihre Darstellung im praktischen Teil der Klausur	111
A. Auslegung des Antrags bzw. des Mandantenbegehrens	111
B. Pflichtprogramm in der Zulässigkeitsprüfung	111
I. Statthaftigkeit	112
II. Zuständigkeit	113
III. Rechtsschutzbedürfnis	114
1. Abschnitt: Klausuren mit Rechtsbehelfen des Zwangsvollstreckungsrechts	114
A. Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO	115
I. Zulässigkeit	116
1. Statthaftigkeit	116
2. Erinnerungsbefugnis	117
3. Zuständigkeit	118
4. Form (und keine Frist)	118
5. Erinnerungsgegner	118
6. Rechtsschutzbedürfnis	118
II. Begründetheit	119
1. Funktionelle Zuständigkeit	119
2. Bestimmtheit des Titels	120
3. (Irgendeine) Klausel	120
4. Zustellung, insbesondere des Titels	120
5. Abhängigkeit der Vollstreckung von bestimmten Umständen	120
6. Wohnungsdurchsuchung	122
7. Einstellung nach § 775 ZPO	122
8. Verbot der Überpfändung	122
9. Evidentes Dritteigentum	122
10. Fehlende Herausgabebereitschaft des Dritten	122
11. Unpfändbarkeit bestimmter Gegenstände	123
12. Pfändung von Zubehör	123
III. Praktische Umsetzung	123
IV. Sofortige Beschwerde, § 793 ZPO	126
1. Zulässigkeit	126
2. Begründetheit	127
3. Praktische Umsetzung	127
B. Vollstreckungsschutz, § 765a ZPO	131
I. Zulässigkeit	131
II. Begründetheit	131
III. Praktische Umsetzung	132
C. Rechtsbehelfe im Klauselverfahren	132
I. Klauselerteilungsklage, § 731 ZPO	133
1. Zulässigkeit	133
a) Statthaftigkeit	133
b) Zuständigkeit	134
c) Rechtsschutzbedürfnis und Feststellungsinteresse	134
2. Begründetheit	135
a) Spezielle Voraussetzungen der qualifizierten Klausel	135
b) Keine nicht präkludierten Einwendungen des Beklagten	136
3. Praktische Umsetzung	137

II. Klauselgegenklage, § 768 ZPO	137
1. Zulässigkeit	138
a) Statthaftigkeit	138
b) Zuständigkeit	140
c) Rechtsschutzbedürfnis	140
2. Begründetheit	140
3. Praktische Umsetzung	140
D. Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO	141
I. Zulässigkeit	142
1. Statthaftigkeit	142
a) Abgrenzung	142
b) Zusammenspiel mit anderen Rechtsbehelfen	144
2. Prozessführungsbefugnis: keine isolierte Vollstreckungsstand-	
schaft	146
3. Zuständigkeit	146
4. Klageänderung durch Einwendungswechsel oder -nachschieb	147
5. Rechtsschutzbedürfnis	148
6. Einwand der fehlenden Kostenerstattung, § 269 Abs. 6 ZPO	148
II. Begründetheit	149
1. Sachbefugnis	150
2. Materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch	150
3. Keine Präklusion, § 767 Abs. 2 u. 3 ZPO	153
a) Maßgeblicher Zeitpunkt	153
b) Herbeiführbare Einwendungen und Gestaltungsrechte	155
c) Kenntnis irrelevant	156
d) Weitere Präklusionstatbestände	156
III. Praktische Umsetzung	156
IV. Beharrliche Rechtsverfolgung des Vollstreckungsgläubigers	158
V. Reichweite der Rechtskraft des abweisenden Urteils	159
E. Gestaltungsklage sui generis, § 767 ZPO analog	161
I. Statthaftigkeit	162
II. Präklusion irrelevant	164
F. Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO	165
I. Zulässigkeit	165
1. Statthaftigkeit	165
a) Abgrenzung	166
b) Zusammenspiel mit anderen Rechtsbehelfen	166
c) Weitere Anwendungsfälle	168
2. Zuständigkeit	168
3. Rechtsschutzbedürfnis	168
4. Keine entgegenstehende Rechtskraft	168
II. Begründetheit	169
1. Aktivlegitimation und Passivlegitimation	169
2. Interventionsrecht des Dritten	169
3. Keine Einrede des Vollstreckungsgläubigers	171
III. Praktische Umsetzung	173
IV. Beharrliche Vollstreckung des Vollstreckungsgläubigers	175
G. Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO	177
I. Zulässigkeit	177

1. Statthaftigkeit	177
a) Abgrenzung	177
b) Zusammenspiel mit einer Klage gegen den Vollstreckungs- schuldner	178
2. Zuständigkeit	178
3. Rechtsschutzbedürfnis	178
II. Begründetheit	179
1. Aktivlegitimation und Passivlegitimation	179
2. Pfand- oder Vorzugsrecht des Dritten	179
3. Kein schlechterer Rang des Rechts des Dritten	179
III. Praktische Umsetzung	180
H. Widerspruchsklage gegen den Verteilungsplan, § 878 ZPO	183
I. Zulässigkeit	183
1. Statthaftigkeit	183
2. Zuständigkeit	183
3. Keine Klagefrist	184
4. Rechtsschutzbedürfnis	184
II. Begründetheit	184
1. Aktivlegitimation und Passivlegitimation	184
2. Vorgehendes Pfändungspfandrecht des Klägers	184
III. Praktische Umsetzung	186
2. Abschnitt: Klausuren mit normaler Leistungsklage	188
A. Einziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- beschlusses	188
I. Zulässigkeit	188
1. Statthaftigkeit	188
2. Prozessführungsbefugnis	188
3. Zuständigkeit	189
4. Streitverkündung irrelevant	189
5. Rechtsschutzbedürfnis/keine entgegenstehende Rechtskraft	189
6. Mehrere Vollstreckungsgläubiger als notwendige Streitgenossen	190
II. Begründetheit	190
III. Praktische Umsetzung	191
B. Verlängerte Rechtsbehelfe im Rahmen der Eingriffskondition	193
I. Verlängerte Drittwiderspruchsklage – Verwertung schuldnerfremder Sachen	194
1. Vorgehen gegen den Ersterher	194
2. Vorgehen gegen den Vollstreckungsgläubiger	195
3. Vorgehen gegen den Vollstreckungsschuldner	197
4. Vorgehen gegen den Dienstherrn des Gerichtsvollziehers	197
II. Verlängerte Klage auf vorzugsweise Befriedigung – Erlösauskehr an den Inhaber eines nachrangigen Pfändungs- pfandrechts, Variante 1	198
III. Verlängerte Widerspruchsklage – Erlösauskehr an den Inhaber eines nachrangigen Pfändungspfandrechts, Variante 2	198
IV. Verlängerte Vollstreckungsabwehrklage – Erlösauskehr trotz Einwendung des Vollstreckungsschuldners	198
V. Keine verlängerte Vollstreckungserinnerung	200

C. Anfechtungsklage, §§ 11 u. 13 AnfG	202
I. Zulässigkeit	202
1. Statthaftigkeit	202
2. Zuständigkeit	203
3. Rechtsschutzbedürfnis, insbesondere Anfechtungsberechtigung nach § 2 AnfG	203
II. Begründetheit	204
1. Rechtshandlung des Vollstreckungsschuldners, § 1 AnfG	204
2. Kausale objektive Gläubigerbenachteiligung, § 1 Abs. 1 AnfG	204
3. Klagegegner und § 15 AnfG	204
4. Anfechtungsgrund, §§ 3 ff. AnfG	204
a) Vorsatzanfechtung einer Nicht-Deckungshandlung, § 3 Abs. 1 AnfG	204
b) Vorsatzanfechtung einer kongruenten bzw. inkongruenten Deckungshandlung, § 3 Abs. 2 u. 3 AnfG	205
c) Vorsatzanfechtung gegenüber nahestehender Person, § 3 Abs. 4 AnfG	205
d) Anfechtung bei unentgeltlicher Leistung, § 4 AnfG	205
5. Anfechtungsfrist, §§ 7 u. 8 AnfG	205
6. Weitere klausurrelevante Voraussetzungen	206
III. Praktische Umsetzung	206
1. Rubrum	206
2. Tenorierungen	206
3. Tatbestand und Entscheidungsgründe	207
D. Schadensersatzverlangen des Vollstreckungsschuldners	209
I. Zulässigkeit	210
II. Begründetheit	210
1. § 717 Abs. 2 S. 1 ZPO	210
2. § 945 ZPO	212
3. Weitere Anspruchsgrundlagen der ZPO	214
4. Ansprüche aus dem BGB	215
a) § 280 Abs. 1 BGB	215
b) § 823 BGB	216
c) § 826 BGB	216
d) § 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG	217
III. Praktische Umsetzung	217
E. Schadensersatzverlangen des Vollstreckungsgläubigers nach § 840 Abs. 2 S. 2 ZPO wegen unterbliebener Erklärung	219
I. Zulässigkeit	219
II. Begründetheit	219
III. Praktische Umsetzung	220
1. Sofortige Klage auf Schadensersatz	220
2. Umstellung der Einziehungsklage auf Schadensersatz	220
3. Abschnitt: Schlusswort	223
Stichwortverzeichnis	225

1. Teil: Das Herangehen an das Zwangsvollstreckungsrecht im Assessorexamen und das erforderliche rechtsbehelfs-übergreifende Grundwissen

A. Einleitung und Arbeitsweise

In aller Regel wird Ihnen im zweiten Staatsexamen **mindestens eine Klausur** gestellt, deren **Schwerpunkt im Vollstreckungsrecht** liegt. Dieses Skript wird Ihnen vornehmlich bei der Vorbereitung auf diese Art von Klausur wertvolle Dienste leisten.

1

Daneben begegnet Ihnen **am Rande** auch in den übrigen zivilrechtlichen¹ oder sogar den verwaltungsgerichtlichen (vgl. § 167 Abs. 1 VwGO)² und strafrechtlichen³ Klausuren zivilprozessuales Vollstreckungsrecht. Das hierfür relevante Wissen haben wir – wie es auch allgemein üblich ist – in den übrigen S2-Assessorskripten dargestellt.

Das Skript enthält **Formulierungsbeispiele** (insbesondere Tenorierungen), Hinweise zu **Besonderheiten des praktischen Teils** sowie **zusammenfassende Übersichten** zu jedem Klausurtyp, die Sie zur schnellen Wiederholung heranziehen können.

I. Auswahl des Inhalts nach seiner Examensrelevanz

Dem **Inhalt** nach beschränkt sich das Skript auf die Problemfelder und Aufgabenstellungen, die nach unserer Erfahrung und Auswertung der bisherigen Examensklausuren sowie der aktuellen Rspr. mit einiger Wahrscheinlichkeit **Gegenstand des zweiten Staatsexamens** werden können.

2

In der Praxis geht es oft nach meist fruchtloser Mobiliarvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher und Abnahme der Vermögensauskunft um die Pfändung von Forderungen, die der Schuldner offenbart hat, vornehmlich solchen auf Arbeitslohn und Lohnersatzleistungen. Häufig wird um die Höhe pfändungsfreier Beträge gestritten, etwa bei der Pfändung wegen Unterhalts. **Im Examen** spielen diese Fragen eine geringe Rolle. Es gibt zwar Klausuren, in denen **spezifisch vollstreckungsrechtliche Probleme** im Vordergrund stehen, etwa Klauselstreitigkeiten oder Streitigkeiten um das Vorgehen des Gerichtsvollziehers. Bei vielen Klausuren liegt der Schwerpunkt nach einem **vollstreckungsrechtlichen Einstieg** jedoch auf materiell-rechtlichen Fragen. Das gilt besonders für die materiell-rechtlichen Klagen wie die Vollstreckungsabwehrklage, die Drittwiderspruchsklage und die sogenannte Einziehungsklage zur Durchsetzung gepfändeter Forderungen.

Achten Sie deshalb besonders auf die **Verknüpfungen des Vollstreckungsrechts mit dem materiellen Recht** wie in § 865 ZPO (Verweisung auf den Hypothekenhaftungsverband für die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers in der Mobiliarvollstreckung) und § 851 ZPO (Koppelung der Pfändbarkeit von Forderungen an deren materiell-rechtliche Übertragbarkeit).

1 Vgl. etwa AS-Skript Die zivilrechtliche Assessorklausur (2016), Rn. 109 ff. zur Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit gemäß §§ 709 ff. ZPO und Rn. 352 zur wegen §§ 756, 765 ZPO gebotenen Feststellung des Annahmeverzugs bei einer Zug-um-Zug-Verurteilung.

2 Vgl. etwa AS-Skript Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur (2013), Rn. 38 zur Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit.

3 Vgl. etwa AS-Skript Materielles Strafrecht in der Assessorklausur (2016), Rn. 444 zur Vermögensverfügung in Form eines zwangsvollstreckungsrechtlichen Hoheitsaktes und in Rn. 843 die Auflistung der relevanten Straftatbestände gegen die Zwangsvollstreckung.

II. Ausrichtung der Darstellungsweise und -tiefe auf das Examen

- 3 Auch die **Darstellungsweise und -tiefe** des Skripts sind ausschließlich auf die **Vorbereitung zum zweiten Staatsexamen** ausgerichtet. Ausgehend von den üblichen Aufgabenstellungen im Examen wird Ihnen das Wissen vermittelt, das für die Lösung dieser Aufgaben erforderlich ist, einschließlich entsprechender Formulierungsbeispiele. Dieses Skript erhebt weder in der Breite noch in der Tiefe seiner Darstellung Anspruch auf Vollständigkeit. Die folgenden Ausführungen eignen sich daher nur bedingt zur erstmaligen vollumfänglichen Erarbeitung des Zwangsvollstreckungsrechts. Für praktische Stationsarbeiten oder für den Berufsstart liegt Ihnen mit diesem Skript eine Arbeitshilfe vor, die allerdings in komplizierteren oder – aus Examenssicht – inhaltlich abgelegenen Fällen nicht die Recherche in den umfangreicheren Kommentaren,⁴ Rechtsprechungsdatenbanken oder auch Lehrbüchern⁵ ersetzt. Andererseits legt das Skript Ihnen gelegentlich nahe, in der Klausursituation zu gewissen Punkten etwas auszuführen, was in der Praxis jedoch oft kürzer gefasst oder sogar weggelassen wird.

Streitigkeiten werden nur erwähnt oder gar dargestellt, wenn dies auch in einer Klausur erwartet werden würde. Das ist bei den zwangsvollstreckungsrechtlichen Problematiken eher selten der Fall. Sie dürfen z.B. davon ausgehen, dass die Verstrickung als (nur) relatives Veräußerungsverbot nach den §§ 136, 135 Abs. 2, 936 ZPO überwunden werden kann,⁶ auch wenn das nicht ganz unstrittig ist.⁷ Machen Sie sich aber bewusst, dass der Verzicht auf Streitigkeiten Sie nicht von der Pflicht zur **argumentativen Begründung** entbindet – das gilt für sämtliche Prüfungsleistungen zum 2. Examen aus allen Rechtsgebieten. Alles, was nicht im Gesetz steht, müssen Sie in angemessener Länge und angemessener Tiefe begründen. Der Verweis auf den Kommentar ist dabei keine zulässige Begründung, zumal der Palandt in aller Regel nur Ergebnisse, aber keine Begründungen enthält.⁸ Es sind **Sachargumente** gefragt.

Das Skript zeigt Ihnen zudem, wie Sie auch solche Klausuren im Zwangsvollstreckungsrecht umfänglich und inhaltlich korrekt lösen, die Ihnen **unbekannte Rechtsprobleme** enthalten. Sie sind für Ihre Klausuren gut aufgestellt, wenn Sie den Inhalt dieses Skripts kennen und anwenden können sowie mit der aktuellen Rspr.⁹ vertraut sind.

Ein ganz wichtiger Schlüssel zur Klausurlösung ist die **Abgrenzung der Rechtsbehelfe** (aus denen sich die Klausurtypen ergeben). Je öfter Sie sich mit den Rechtsbehelfen aus möglichst vielen Perspektiven beschäftigen, umso eher werden Sie diese verinnerlichen. Daher stellt dieses Skript im 1. Teil spezielle rechtsbehelfsübergreifende Punkte (zwar) rechtsbehelfsunabhängig, (aber) mit engmaschigen Verweisen auf die im Klausurfall einschlägigen Rechtsbehelfe dar. Nur so kann das erforderliche vernetzte Verständnis erworben werden. Die übrigen Punkte werden zusammen mit

4 Etwa Baumbach/Lauterbach u.a., ZPO, 75. Aufl. 2017; BeckOK, ZPO, Ed. 24 März 2014; Musielak/Voit, ZPO, 14. Aufl. 2017; MünchKomm, ZPO, 5. Aufl. 2016; Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016; Kindl/Meller-Hannich/Wolf/, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Aufl. 2016.

5 Etwa Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 2017; Lackmann, Zwangsvollstreckungsrecht, 10. Aufl. 2013.

6 Thomas/Putzo/Seiler 38. Aufl. 2017, § 803 Rn. 7; Palandt/Ellenberger, 76. Aufl. 2017, §§ 135, 136 Rn. 4.

7 Vgl. Brox/Walker Rn. 370 Fn. 14, welcher nach Aufzählung vieler namhafter Vertreter der h.M. auf die a.M. eines Autors aus einem Aufsatz aus dem Jahr 1955 verweist.

8 Während der Thomas/Putzo durchaus auch argumentiert. Vgl. exemplarisch die Streitigkeit um die Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts bei Thomas/Putzo/Seiler § 804 Rn. 2.

9 Die für das zweite Examen besonders relevanten Entscheidungen finden Sie – dargestellt als gerichtliche Entscheidung, anwaltlichen Schriftsatz usw. – in der Rechtsprechungsübersicht 2 (RÜ2) von Alpmann Schmidt. Die für beide Examina besonders relevanten Entscheidungen, insbesondere zum materiellen Recht, finden Sie in gutachtlicher Darstellung in der Rechtsprechungsübersicht (RÜ) von Alpmann Schmidt.

dem Aufbau und der praktischen Darstellung der einzelnen Rechtsbehelfe im 2. Teil vermittelt, weil sie typischerweise beim jeweiligen Rechtsbehelf auftauchen.

III. Geringer Umfang, aber hohe Komplexität

Der Grund, dem Zwangsvollstreckungsrecht unsererseits ein eigenes Skript – und seitens der Prüfungsämter eine eigene Klausurkategorie – zu widmen, ist nicht der Umfang der Regelungen. Mit ca. 200 Paragraphen in der ZPO und einigen wenigen wirklich relevanten Normen in anderen Gesetzen ist dieser recht moderat. Den entscheidenden Ausschlag gibt vielmehr die **Komplexität und Vielschichtigkeit** der Materie. Es gibt weder für das von Ihnen angestrebte Erlernen noch für die uns obliegende Darstellung des Zwangsvollstreckungsrechts einen Königsweg.

4

Wegen der Komplexität werden Sie manches **mehrfach lesen und zu bestimmten Stellen springen** müssen. Hierbei helfen Ihnen die internen Verweise zu den einschlägigen Randnummern nach oben und nach unten. Ferner werden Sie auch merken, dass es an mehreren Punkten auf vertiefte Kenntnisse des materiellen Rechts und des übrigen Prozessrechts ankommt, die Sie vielleicht zunächst auffrischen müssen. Zusammen mit dem engmaschigen Nachlesen der zitierten Normen und Kommentaren – dazu sogleich – werden Sie für die Lektüre dieses Skripts deutlich länger brauchen als für ein belletristisches Werk. Für eine sorgsame Examensvorbereitung ist dieser Aufwand aber erforderlich.

IV. Übung des Umgangs mit dem Gesetz und den Kommentaren

Sie müssen Ihre Examensklausuren mithilfe des **Gesetzes**, wie es in den zugelassenen Sammlungen (insbesondere dem Schönfelder) abgedruckt ist, und jedenfalls der zum zweiten Staatsexamen in allen Bundesländern zugelassenen **Kommentare** von Palandt¹⁰ und Thomas/Putzo¹¹ lösen. Das Skript verweist daher auf eben diese, **Ihnen in den Klausuren zur Verfügung stehenden Hilfsmittel**, außer sie haben zu dem Thema keinen Inhalt.

5

Auf **andere Lit. und einzelne Urteile** wird nur verwiesen, wenn dies zur Vervollständigung oder Richtigstellung angezeigt ist, insbesondere bei klausurklassischen Konstellationen, zu denen in der Regel vertiefte Kenntnisse erwartet werden, oder wenn die Kommentare ein Problem nicht oder entgegen der Rspr. darstellen.

Es ist entscheidend, dass Sie Ihre Klausurlösung zugleich sorgsam und zügig entwickeln. Das gelingt nur, wenn Sie den **Umgang mit den Hilfsmitteln intensiv und über einen längeren Zeitraum üben**. Schlagen Sie daher bereits bei der erstmaligen Lektüre dieses Skripts **jede Norm** im Schönfelder(-Ergänzungsband [!])¹² nach. Sie werden merken, dass sich so manche wichtige oder zumindest hilfreiche Norm nicht in der ZPO, sondern in den übrigen Gesetzen, die im Schönfelder ab der Ordnungsziffer 95 abgedruckt sind, findet. Es wird darauf verzichtet, zum Lesen besonders wichtiger Normen oder Fundstellen gesondert aufzufordern. Von einem fast fertigen Volljuristen¹³ wird erwartet, dass er die **gesetzliche Grundlage** eines Fachtextes entweder kennt oder aber sich unbekannte Normen unaufgefordert während der

¹⁰ Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017.

¹¹ Thomas/Putzo, ZPO, 38. Aufl. 2017.

¹² Die Normrecherche im Internet ist zwar oft bequemer und erspart den Kauf der Gesetzessammlungen. Bedenken Sie aber, dass Sie so den handwerklich-motorischen Umgang mit den gedruckten Texten nicht lernen.

¹³ Zulasten der gleichberechtigten Benennung sämtlicher geschlechtlicher Identitäten, aber zugunsten der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden natürliche Personen im Singular in der männlichen Form und im Plural in der generischen Form (oft: dem generischen Maskulinum) benannt. Gemeint sind aber natürlich stets sämtliche Personen.

Lektüre erarbeitet. Schlagen Sie ferner **jede** zitierte **Kommentarstelle** nach, denn Sie müssen lernen, mit den Kommentaren ebenso selbstverständlich umzugehen, wie Sie es bereits – hoffentlich – mit den Gesetzen tun. Falls Sie diesen Aufwand scheuen, dann achten Sie bei jedem Verweis auf einen Kommentar in diesem Skript zumindest darauf, ob auch Sie zu dem jeweiligen Punkt an der entsprechenden Stelle nachgeschlagen hätten. Manche Inhalte sind in den Kommentaren gut versteckt.¹⁴ Manche Informationen finden sich nicht einmal in dem Kommentar, in dem man sie vermuten würde.¹⁵

Achten Sie während der Lektüre dieses Skripts und auch während der sonstigen Befassung mit dem Vollstreckungsrecht darauf, welches Wissen Sie **auswendig parat** haben müssen und von welchem Wissen Sie **nur wissen müssen, wo es steht**. Sie werden merken, dass sowohl die Kommentare als auch das Gesetz Ihr Gedächtnis erheblich entlasten; letzteres nicht nur mit dem amtlichen Wortlaut, sondern auch mit den teils nichtamtlichen Überschriften, Inhaltsübersichten und Fußnoten.¹⁶ Im Thomas/Putzo sind die Tenorierungen zur besseren Auffindbarkeit sogar unterstrichen – einfacher geht es kaum.

Schreiben Sie zudem möglichst viele **Übungsklausuren**¹⁷ um die Anwendung Ihres Wissens zu trainieren.

V. Erforderliche Vorkenntnisse

- 6 Zur bestmöglichen Durchdringung dieses Skripts benötigen Sie gewisse **Vorkenntnisse**, die Sie idealerweise schon erworben haben oder sich aber vor der Lektüre aneignen sollten.

Das Vollstreckungsrecht regelt das „Recht durchsetzen“ als letzte der **drei Stufen der zivilrechtlichen Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips**. Es erschließt sich erst, wenn man mit dem **materiellen Recht** (dem „Recht haben“ als erste Stufe) und dem **Erkenntnisverfahren** der ZPO (dem „Recht bekommen“ als zweite Stufe) vertraut ist.

Es versteht sich daher von selbst, dass Sie über das übliche Wissen im **materiellen Recht** verfügen. Sie werden sich im Laufe Ihres Referendariats bereits mit zahlreichen Originalklausuren zum Erkenntnisverfahren beschäftigt haben. Dabei wird Ihnen aufgefallen sein, dass das materielle Recht oft sowohl vom Umfang als auch vom Schwierigkeitsgrad her den Großteil der Klausuren ausmacht. Schwache Kenntnisse im materiellen Recht müssen Sie ausbauen, starke Kenntnisse müssen Sie auf Stand halten. Streitigkeiten haben hierbei einen geringeren Stellenwert als im ersten Examen, dafür kommen aber praktische Probleme und Verknüpfungen mit dem Prozessrecht hinzu. Greifen Sie daher auf Lit. zurück, die – auch was den Umfang angeht – auf das Referendariat ausgerichtet ist.¹⁸ Besonders klausurrelevante Verknüpfungen hat das Vollstreckungsrecht mit dem **Sachenrecht** (insbesondere dem Sicherungsgeigen-

14 Siehe allgemein zum Umgang mit den Kommentaren und zu „versteckten Fundstellen“ AS-Skript Die zivilrechtliche Assessorklausur (2016), Rn. 43 ff., sowie Bohnen JA 2013, 450 (zusammengefasst von Lüdde, RÜ 2013, 471).

15 Vgl. etwa die umfangreiche Auflistung der einschlägigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe und Normen bei Palandt/Herrler § 929 Rn. 51 ff., § 930 Rn. 29 ff. u. 34 ff. und § 1120 Rn. 3 f. u. 5 ff.

16 Amtliche Überschriften gehören zum Gesetz und haben daher für die Auslegung nach Wortlaut und Systematik die gleiche Bedeutung wie der Fließtext der einzelnen Normen. Nichtamtliche Überschriften werden nachträglich von der Redaktion einer Gesetzessammlung ergänzt und haben daher keine Relevanz für die Auslegung; sie stehen im Schönfelder in eckigen Klammern, vgl. auch den Hinweis auf der Rückseite des Titelblatts des Schönfelders.

17 Sie sollten spätestens ein knappes Jahr vor Ihrem Klausurtermin, d.h. in der Regel mit Beginn der Anwaltsstation, mit dem regelmäßigen Schreiben von Klausuren beginnen. Nutzen Sie die lokalen Angebote, insbesondere die Klausurwochen in den Arbeitsgemeinschaften. Daneben empfehlen wir den K2-Fernklausurenkurs von Alpmann Schmidt bzw. für Referendare in Bayern den Klausurenkurs „Die Bayerischen 11“ von Alpmann Schmidt.

18 Z.B. das AS-Skript Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur (2016).

tum und dem Anwartschaftsrecht, dem Haftungsverband der Hypothek und dem Grundschuldrecht), mit der **Abtretung** und mit der **Aufrechnung**.

Das übliche Wissen zum **Erkenntnisverfahren** und zum **allgemeinen Umgang mit einer zivilrechtlichen Assessorklausur** muss ebenfalls vorhanden sein.¹⁹ Soweit das Vollstreckungsrecht nur inzident, insbesondere im Rahmen der Begründetheit einer Leistungsklage relevant wird,²⁰ liefert ohnehin das Erkenntnisverfahren die prozessuale Einkleidung. Aber auch für die speziellen Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts²¹ gelten grundsätzlich die ersten sieben Bücher der ZPO, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Zusammenhang etwas anderes ergibt. So sind etwa gegen ein Urteil auf eine Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) die Rechtsmittel der Berufung (§ 511 ZPO) und der Revision (§ 542 ZPO) statthaft. Ferner beurteilt sich die Zulässigkeit der Änderung einer Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) nach den §§ 263, 264, 267 ZPO. Die Gerichtsstände des achten Buchs der ZPO sind hingegen gemäß § 802 ZPO ausschließlich. Die §§ 12 ff. ZPO und § 1 ZPO i.V.m. dem GVG sind also nur anwendbar, soweit sich im achten Buch keine speziellere Regelung findet.²²

Um für den 2. Teil dieses Skripts vorbereitet zu sein, benötigen Sie auch Vorkenntnisse im **Vollstreckungsrecht** selbst – hier zählt sich eine vollumfängliche Vorbereitung auf das erste Examen aus – sowie im **Anfechtungsrecht** nach dem AnfG.²³ Sie werden Ihnen im 1. Teil vermittelt. Ohne diese wird es Ihnen schwer fallen, den 2. Teil dieses Skripts – also die nach Rechtsbehelfen geordneten Klausurtypen – zu durchdringen und Ihr Wissen hinreichend eng zu vernetzen.

VI. Aufbau des Skripts

Mithilfe des (unter C.) folgenden Abrisses können Sie kontrollieren, ob Sie im Vollstreckungsrecht ausreichend gewappnet sind und sich außerdem mit wesentlichen Vernetzungen des formellen Vollstreckungsrechts mit den klausurtypischen Rechtsbehelfen vertraut machen. Das AnfG ist hingegen auch denjenigen Referendaren, die sich sorgsam auf das erste Examen vorbereitet haben, in der Regel nicht bekannt. Die examensrelevanten Inhalte dieses auf der Grenze zwischen materiellem und prozessualem Recht stehenden Gesetzes folgen im Anschluss (unter D.). Der erste Teil endet mit einem tabellarischen Überblick über die Rechtsbehelfe (unter E.).

7

Zunächst aber erhalten Sie (unter B.) einen **Überblick über die Klausurtypen**, nach denen sich auch die Gliederung des 2. Teils dieses Skripts bestimmt. Diesen Überblick sollten Sie quasi inhalieren und bei der weiteren Befassung mit dem Zwangsvollstreckungsrecht (und mit dem Zivilrecht überhaupt) stets im Hinterkopf haben. Überlegen Sie zu Übungszwecken bei jedem Regelungsbereich und bei jedem Problem, die Ihnen begegnen, an welcher Stelle in welchem Klausurtyp diese auftauchen können. Oft kommen mehrere Klausurtypen in Betracht – das macht das Zwangsvollstreckungsrecht für den Prüfer ja gerade so reizvoll.

In den allgemeinen Ausführungen (sogleich unter C. und D.) finden Sie engmaschig **Verweise auf Rechtsbehelfe**, mittels welcher die dargestellte Materie vor ein Gericht gelangen kann. Im 2. Teil sind die Regelungsbereiche und Probleme jeweils unter dem Klausurtyp dargestellt, bei dem sie üblicherweise auftauchen. Auch dort finden Sie **Querverweise** zu den anderen Klausurtypen. Angesichts der denkbaren Kombinationsmöglichkeiten erheben diese Hinweise und Verweise keinen Anspruch

19 Hierzu AS-Skript Die zivilrechtliche Assessorklausur (2016).

20 Zu den examensrelevanten Konstellationen näher der 2. Abschnitt im 2. Teil.

21 Zu den examensrelevanten Konstellationen näher der 1. Abschnitt im 2. Teil.

22 Vgl. Thomas/Putzo/Seiler § 802 Rn. 2.

23 Ordnungsziffer 111 im Schönfelder.

auf Vollständigkeit. Achten Sie im Thomas/Putzo auf die Auflistung der Rechtsbehelfe zu vielen kommentierten Normen und seien Sie kreativ – die Prüfungsämter sind es auch.

B. Überblick über die Klausurtypen

- 8 Auch in Zwangsvollstreckungsklausuren wird von Ihnen verlangt, entweder die Entscheidung eines Gerichts zu entwerfen oder aus Sicht eines Rechtsanwalts – ggf. nach vorheriger Begutachtung – einen Praxisentwurf (in der Regel einen Schriftsatz) zu erstellen.²⁴ Aus anwaltlicher Sicht muss hierbei regelmäßig (neben dem Verhalten der Gegenseite) die Entscheidung eines Gerichts vorhergesagt werden. Es lässt sich daher – mit gewissen Einschränkungen für Kautelarklausuren – feststellen:

Auch in Zwangsvollstreckungsklausuren geht es um die **Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage oder eines sonstigen Rechtsbehelfs**.

Sie wissen, dass sich zu Beginn der Zulässigkeit (nach der gedanklichen Bejahung der deutschen Gerichtsbarkeit und der Eröffnung des ordentlichen Rechtswegs) die Frage stellen kann, welcher Rechtsbehelf dem Begehren des Rechtsbehelfsführers entspricht und daher **statthaft** ist. Sie werden für diese Problematik besonders im Verwaltungsprozessrecht sensibilisiert sein.²⁵ In der „normalen“ Zivilklausur haben Sie hingegen meistens eine Leistungsklage, gelegentlich eine Feststellungsklage und nur in ganz exotischen Fällen eine Gestaltungsklage; größere Probleme zur Statthaf-tigkeit stellen sich in diesen Zivilklausuren in der Regel nicht.²⁶

Die Zwangsvollstreckungsklausur ähnelt insofern jedoch wesentlich stärker der verwaltungsgerichtlichen Klausur. Es gibt eine **Vielzahl von möglichen Rechtsbehelfen**, deren Prüfungsprogramme für die weitere Zulässigkeit und Begründetheit sich zum Teil stark unterscheiden. Sie stellen also bereits zu Beginn Ihrer Klausur eine **entscheidende Weiche**.

Die **Statthaf-tigkeit des Rechtsbehelfs** ist in Zwangsvollstreckungsklausuren in aller Regel zumindest kurz darzulegen.

Die einschlägigen Rechtsbehelfe (und somit den Klausurtyp aus dem 1. Abschnitt des 2. Teils dieses Skripts) und mitunter zudem auch die materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlagen (und somit den Klausurtyp aus dem 2. Abschnitt des 2. Teils dieses Skripts) liefert Ihnen der **Thomas/Putzo** zu fast jeder Norm der §§ 704 ff. ZPO **in einer der letzten Randnummern**.²⁷

- 9 Die weitere Darstellung trägt diesem Umstand Rechnung. Im 2. Teil werden das Zwangsvollstreckungsrecht und das korrespondierende übrige Recht **eingebettet in die jeweiligen Rechtsbehelfe** dargestellt.

Der **Schwerpunkt** liegt dabei auf denjenigen Rechtsbehelfen im weitesten Sinne, die immer wieder Klausurgegenstand sind oder aber bei den Prüfungsämtern momentan Aufmerksamkeit genießen. Diese für das Examen **zentralen Rechtsbehelfe** sollten Sie dementsprechend gut beherrschen. Auf kaum relevante Rechtsbehelfe wird hingegen nur im Rahmen der Abgrenzung der klausurrelevanten Rechtsbehelfe von ihnen eingegangen oder sie werden nur kurz erwähnt. Diese aus Examenssicht **ab-seitigen Rechtsbehelfe** sollten Ihnen zwar bekannt sein, es genügt aber in aller Re-

24 Vgl. zu den Klausurtypen ausführlich AS-Skript Die zivilrechtliche Assessorklausur (2016), Rn. 6 ff.

25 Vgl. ausführlich AS-Skript Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur (2016), Rn. 421 ff.

26 Vgl. AS-Skript Die zivilrechtliche Assessorklausur (2015), Rn. 308 ff.

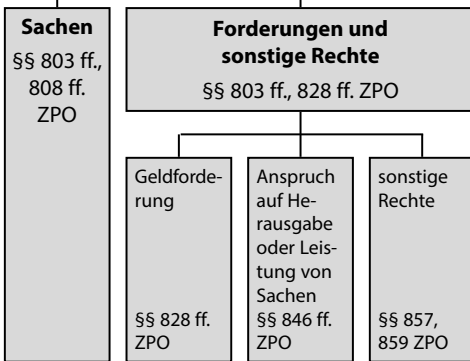
27 Exemplarisch Thomas/Putzo/Seiler § 819 Rn. 4–9 (Anspruchsgrundlagen) und Rn. 10 (Rechtsbehelfe).

Überblick über die gesetzliche Systematik

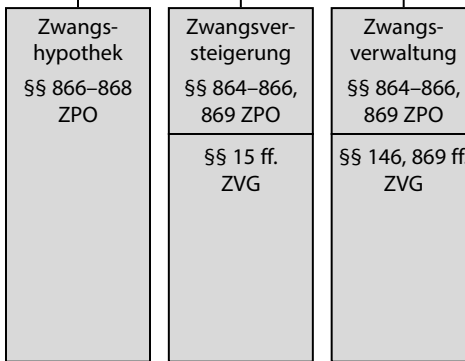
I. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen = Titel lautet auf **Geld**

Möglicher Gegenstand der Vollstreckung: gesamtes Schuldnervermögen, also **Vollstreckung in:**

1. bewegliches Vermögen



2. Grundstücke



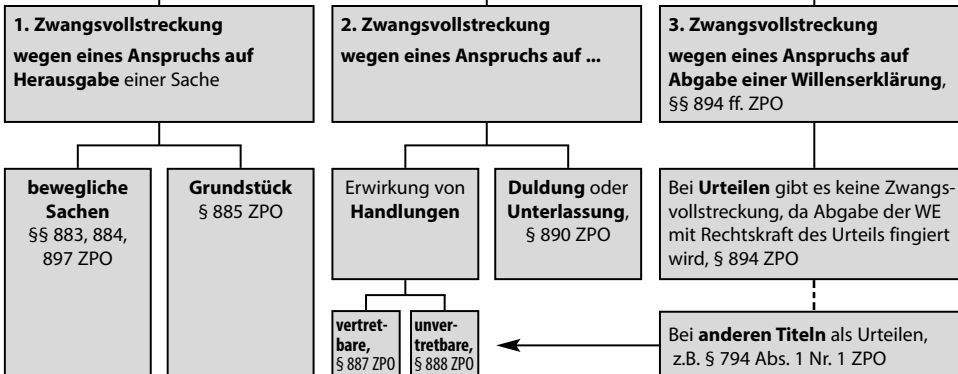
Vollstreckungsorgan:
Gerichtsvollzieher
§§ 753 Abs. 1, 808 Abs. 1 ZPO

Vollstreckungsorgan:
Vollstreckungsgericht (§§ 828, 764 Abs. 1 ZPO); funktionell: Rechtspfleger (§ 20 Nr. 16 u. 17 RPflG)

Vollstreckungsorgan:
Grundbuchamt

Vollstreckungsorgan:
■ Vollstreckungsgericht (§ 869 ZPO, § 1 ZVG)
■ funktionell: Rechtspfleger, § 3 Nr. 1 i RPflG

II. Zwangsvollstreckung wegen anderer Forderungen als Geldforderungen



Vollstreckungsorgan:
Gerichtsvollzieher,
§§ 753 Abs. 1, 883 ff. ZPO

Vollstreckungsorgan:
Prozessgericht des ersten Rechtszuges

- ist zum einen von Interesse, wie die **anfechtungsrechtlichen** Funktionen verteilt sind, wer also Anfechtungsgegner und wer Anfechtungsberechtigter ist.
- Zum anderen ist relevant, wie die **zwangsvollstreckungsrechtlichen** Funktionen verteilt sind, wer also Vollstreckungsgläubiger, wer Vollstreckungsschuldner und wer insofern Dritter ist.

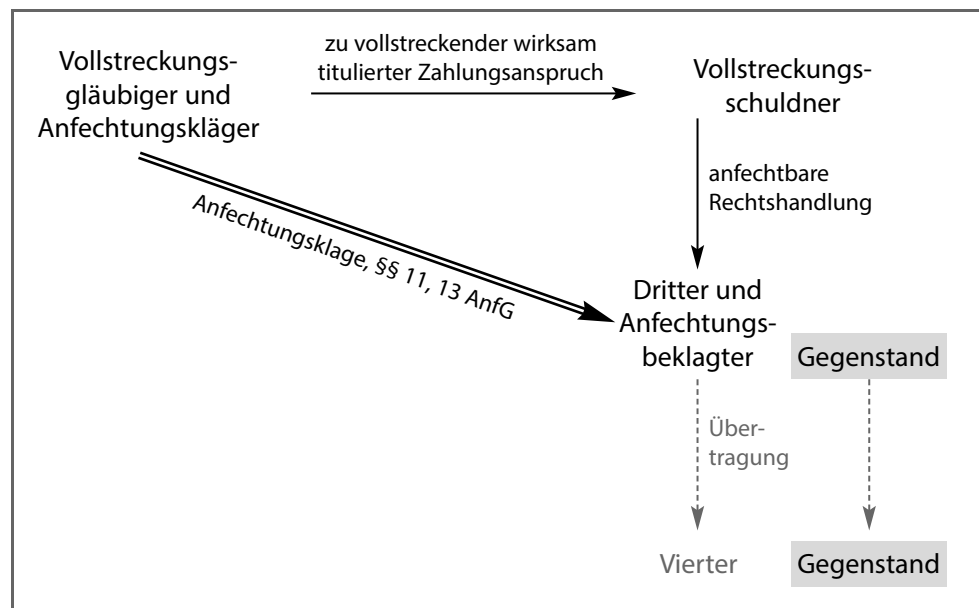
Im Examen sollten Ihnen die folgenden **drei Konstellationen** bekannt sein.

1. Die Anfechtungsklage

- 151** Die Anfechtungsklage ist der primäre, von den **§§ 11 u. 13 AnfG** vorgesehene Rechtsbehelf des AnfG. Nur mit ihr kann der (vermeintliche) Anfechtungsberechtigte die von § 11 Abs. 1 S. 1 AnfG primär vorgesehene Duldung der Zwangsvollstreckung aktiv erzwingen. Es handelt sich bei der Anfechtungsklage um eine **normale Leistungsklage**,⁴⁵⁴ die entweder auf Duldung der Zwangsvollstreckung (§ 11 Abs. 1 S. 1 AnfG) oder auf das gerichtet ist, was die von § 11 Abs. 1 S. 2 AnfG in Bezug genommenen Normen des BGB gewähren.

Eine **positive Feststellungsklage** des (vermeintlichen) Anfechtungsberechtigten hält die h.M. wegen des klaren Wortlauts des § 13 AnfG für unstatthaft.⁴⁵⁵ Eine **negative Feststellungsklage** des (vermeintlichen) Anfechtungsgegners ist hingegen statthaft.⁴⁵⁶ Ein Antrag auf Erlass eines **Mahnbescheids** ist gemäß § 688 Abs. 1 ZPO nur hinsichtlich der Durchsetzung einer Zahlungsforderung statthaft, sodass er nur in den Fällen möglich ist, in denen § 11 Abs. 1 S. 2 AnfG anzuwenden ist und die in Bezug genommenen Normen des BGB einen Zahlungsanspruch gewähren.

- 152** Die Anfechtungsklage ist in folgendem Szenario **statthaft**:⁴⁵⁷



Der Vollstreckungsschuldner überträgt einen Vermögensgegenstand mit einer anfechtbaren Rechtshandlung auf einen Dritten. Der Dritte behält den Gegenstand oder überträgt ihn auf einen Vierten. Der **Vollstreckungsgläubiger** bemerkt, dass ihn die Vollstreckung in das Vermögen des Vollstreckungsschuldners nicht bzw. nicht

⁴⁵⁴ MünchKomm/Kirchhof, AnfG, § 13 Rn. 4.

⁴⁵⁵ MünchKomm/Kirchhof, AnfG, § 13 Rn. 3 u. 6.

⁴⁵⁶ MünchKomm/Kirchhof, AnfG, § 13 Rn. 9.

⁴⁵⁷ Siehe zur praktischen Darstellung einer Anfechtungsklage unten Rn. 372.

vollständig befriedigen wird (vgl. § 2 AnfG). Er **erhebt** daher **Anfechtungsklage gegen den Dritten**.

Eine solche Anfechtungsklage **hemmt** gemäß §§ 204 Abs. 1 Nr. 1, 209 BGB zugleich die **Verjährung eines alternativ bestehenden Anspruchs aus §§ 812 BGB**, wenn in der Anfechtungsklage auch dessen tatsächliche Voraussetzungen vorgetragen sind. Beide Ansprüche haben letztlich das Ziel, einen ungerechtfertigt erlangten Vermögensposten demjenigen zuzusprechen, dem er zusteht.

Beispiel:⁴⁵⁸ G ist Erbe der E. G erhebt gegen D Zahlungsklage, weil S in anfechtbarer Weise an D Geld gezahlt hat. Es ist zunächst unklar, ob S aus seinem eigenen Vermögen gezahlt hat (dann: Anfechtungsklage), oder ob S in Vertretung und aus dem Vermögen der E gezahlt hat, ohne dass S einen Anspruch hierauf gegen E gehabt hätte (dann: Anspruch E gegen S aus §§ 812 ff. BGB).

Die in § 11 Abs. 1 u. 2 AnfG geregelten Rechtsfolgen der Anfechtungsklage unterscheiden sich danach, ob der Dritte den Gegenstand **entgeltlich oder unentgeltlich** erlangt hat. 153

Die an den recht speziellen § 6a AnfG anknüpfende Rechtsfolge des § 11 Abs. 3 AnfG hat **kaum Klausurrelevanz** und wird daher nicht dargestellt.

a) Rechtsfolgen bei entgeltlicher Übertragung an den Dritten

§ 11 Abs. 1 AnfG regelt den Grundfall einer entgeltlichen Übertragung (arg. e con. § 11 Abs. 2 AnfG). 154

Die folgenden Ausführungen werden also insbesondere bei einer Anfechtung nach **§ 3 AnfG** relevant, nicht jedoch bei der Anfechtung nach § 4 AnfG.

Der Inhalt des Klageantrags in einer Anwaltsklausur bzw. des Tenors in einer Gerichtsklausur hängt davon ab, ob der Dritte **den entgeltlich übertragenen Gegenstand noch in seinem Vermögen** hat.

aa) Dritter hat den Gegenstand noch in seinem Vermögen

Soweit der Dritte den Gegenstand noch innehat, ist die Klage auf **Duldung der Zwangsvollstreckung** in den entsprechenden Gegenstand zu richten. **§ 11 Abs. 1 S. 1 AnfG** gebietet zwar seinem Wortlaut nach ein „zur Verfügung stellen“, aber wenn der Dritte dies nicht freiwillig tut, läuft es – wie oben ausgeführt – auf eine Duldung der Zwangsvollstreckung hinaus. 155

Wenn es sich bei dem Gegenstand um **Bar- oder Buchgeld** handelt, so ist zu beachten, dass der Dritte nicht nur das Geld nach § 11 Abs. 1 S. 1 AnfG i.V.m. § 815 ZPO zur Verfügung stellen muss. Er muss gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 AnfG zudem **Zinsen** nach Maßgabe der §§ 288, 247 Abs. 1 BGB zahlen, sobald er sich im Schuldnerverzug i.S.d. § 286 BGB befindet oder sobald der Anspruch rechtshängig und fällig ist (§ 291 BGB). Zinsen oder sonstige Nutzungen für einen früheren Zeitraum können hingegen gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 AnfG (neu eingeführt zum 05.04.2017) nicht verlangt werden.

§ 288 Abs. 2 BGB ist nicht einschlägig, der Anspruch aus § 11 Abs. 1 S. 1 BGB stellt **keine** hierfür erforderliche **Entgeltforderung**⁴⁵⁹ dar.

⁴⁵⁸ Vereinfacht nach BGH, Urt. v. 29.10.2015 – IX ZR 222/13, RÜ2 2016, 130.

⁴⁵⁹ Zum Begriff Palandt/Grüneberg § 288 Rn. 8, § 286 Rn. 27.

bb) Dritter hat den Gegenstand nicht mehr in seinem Vermögen

- 156** Soweit der Dritte den Gegenstand an einen Vierten übertragen oder schlicht verloren hat, haftet der Dritte gemäß **§ 11 Abs. 1 S. 2 AnfG** wie der Empfänger einer ungerechtfertigten Bereicherung, der den Mangel des rechtlichen Grundes kannte.

Er schuldet also dem Vollstreckungsgläubiger nach §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989 BGB **Schadensersatz**, der sich gemäß §§ 249 Abs. 1, 251 Abs. 1 BGB auf den **objektiven Wert** der Sache beläuft. Ferner ist der Dritte gemäß §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 285 Abs. 1 BGB auch zur **Herausgabe eines Surrogats**, das er vom Vierten erlangt hat, verpflichtet. Dieser Anspruch erlangt immer dann eigenständige Bedeutung, wenn das Surrogat den objektiven Wert des Gegenstands überschreitet.⁴⁶⁰

Der Dritte haftet **nicht** nach dem nur für den gutgläubig Bereicherten geltenden **§ 818 Abs. 2 BGB auf Wertersatz**. Der Unterschied dieses Anspruchs gegenüber dem oben benannten, ebenfalls zum Wertersatz führenden Schadensersatzanspruch ist, dass der Schadensersatzanspruch nach dem Wortlaut des § 989 BGB nur bei **schuldhaftem Verlust** greift.⁴⁶¹ Insofern ist allerdings zu beachten, dass §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 287 S. 2 BGB hinsichtlich des Anspruchs aus §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989 BGB ab Verzugseintritt eine Haftung **auch für Zufall** anordnen.⁴⁶²

Ebenso kann der Dritte sich **nicht** auf seine **Entreicherung** berufen, weil auch **§ 818 Abs. 3 BGB** nur für den gutgläubig Bereicherten gilt.⁴⁶³

Auch **Nutzungsersatz** nach §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292 Abs. 2, 987 BGB schuldet der Dritte gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 AnfG (neu eingeführt zum 05.04.2017) **nicht**.

- 157** Eine **Pflicht des Vierten**, die Vollstreckung des Vollstreckungsgläubigers in den Gegenstand **zu dulden**, ergibt sich nicht aus § 816 Abs. 1 S. 2 oder § 822 BGB, weil § 11 Abs. 1 S. 2 AnfG auf diese Normen nicht verweist. Sie besteht aber unter den Voraussetzungen des **§ 15 AnfG**. Die von den §§ 816 Abs. 1 S. 2, 822 BGB erfasste Konstellation des unentgeltlichen Erwerbs findet sich dabei in § 15 Abs. 2 Nr. 3 AnfG wieder.

Gegenansprüche kann der Dritte der Anfechtungsklage des Vollstreckungsgläubigers nicht entgegenhalten. Gemäß § 12 AnfG kann er sich vielmehr nur an den Vollstreckungsschuldner halten. Diese Regelung ist gerade wegen der nach § 2 AnfG erforderlichen Vermögenslosigkeit des Vollstreckungsschuldners geboten, denn andernfalls würde die nach § 2 AnfG eröffnete Anfechtungsklage nicht selten an eben dieser Vermögenslosigkeit des Vollstreckungsschuldners scheitern.

Es wäre also **in der Klausur verfehlt**, im Rahmen der Anfechtungsklage Ansprüche des Dritten gegen den Vollstreckungsgläubiger im Rahmen einer Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechts zu prüfen, insbesondere solche auf Verwendungsersatz.

⁴⁶⁰ Vgl. zu alledem speziell für das AnfG: Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 11 AnfG Rn. 8 ff., und MünchKomm/Kirchhof, AnfG, § 11 Rn. 104. Vgl. zum Verweis des § 818 Abs. 4 BGB Palandt/Sprau § 818 Rn. 51 f., und AS-Skript Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur (2016), Rn. 345. Einen klausurträchtigen Fall zu diesem Problemkomplex liefert BGH, Urt. v. 09.05.2014 – V ZR 305/12, RÜ 2014, 484.

⁴⁶¹ Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 11 AnfG Rn. 9.

⁴⁶² Palandt/Grüneberg § 292 Rn. 4; Lackmann Rn. 632. Die scheinbar widersprechende Angabe in Palandt/Herrler § 989 Rn. 5 u. § 990 Rn. 9, bezieht sich auf einen (im Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 S. 2 AnfG nicht einschlägigen) direkten Anspruch aus § 989 BGB.

⁴⁶³ Palandt/Sprau § 818 Rn. 53.

b) Rechtsfolgen bei unentgeltlicher Übertragung an den Dritten

Soweit der Dritte den Gegenstand unentgeltlich erlangt hat, kann er sich gemäß **§ 11 Abs. 2 S. 1 AnfG** ausnahmsweise auf seine **Entreicherung** berufen. **158**

Die folgenden Ausführungen werden also insbesondere bei einer Anfechtung nach **§ 4 AnfG** relevant. Im Rahmen dieses Anfechtungsgrunds wird sogleich auch die Rückabwicklung einer **gemischten Schenkung** dargestellt.

Der Entreichungseinwand besteht aber gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 AnfG nicht mehr, wenn der Dritte im Zeitpunkt seiner Entreichung **weiß oder wissen muss**, dass die unentgeltliche Übertragung des Gegenstands in sein Vermögen den Vollstreckungsgläubiger i.S.d. § 3 AnfG benachteiligt. Es ist dabei nicht obergerichtlich geklärt und umstritten, ob ein „Wissenmüssen“ bereits bei einfacher Fahrlässigkeit – dafür spricht § 122 Abs. 2 BGB, der allerdings das „Kennenmüssen“ definiert – oder erst bei grober Fahrlässigkeit – dafür spricht letztlich nur die Ihnen in der Klausur nicht zur Verfügung stehende Gesetzesbegründung – vorliegt.⁴⁶⁴ Die Beweislast für das Wissen(-müssen) trägt ausweislich des Wortlauts des § 11 Abs. 2 S. 2 AnfG der Anfechtungsberechtigte.⁴⁶⁵ **159**

§ 11 Abs. 2 AnfG entspricht in etwa **§ 818 Abs. 3** und **§ 819 Abs. 1 BGB**. Beachten Sie aber, dass § 819 Abs. 1 BGB Kenntnis verlangt und dass diese sich nicht auf eine Benachteiligung, sondern auf die Herausgabepflicht erstrecken muss.

2. Die Verteidigung insbesondere gegen eine Drittwiderspruchsklage

Die zweite klausurrelevante Konstellation ergibt sich aus **§ 9 AnfG**. Der eigentliche Zweck der Norm liegt darin, dem Anfechtungsberechtigten – vorläufig – die Geltendmachung der Anfechtbarkeit zu ermöglichen, noch bevor er den nach § 2 AnfG für die Anfechtungsklage erforderlichen Titel erstritten hat.⁴⁶⁶ Eher am Rande ergibt sich dabei, dass diese vorläufige Geltendmachung ohne Titel und erst recht auch die endgültige Geltendmachung bei Vorhandensein eines Titels **im Wege der Einrede** erfolgt. **160**

Die Einrede kommt in allen Konstellationen in Betracht, in denen der **Vollstreckungsgläubiger alias Anfechtungsberechtigter** in einen Gegenstand vollstreckt und dann **von einem Dritten alias Anfechtungsgegner**, der diesen Gegenstand oder zumindest ein Pfandrecht an ihm durch eine anfechtbare Rechtshandlung erlangt hat, **in Anspruch genommen** wird. Das kann z.B.

- im Wege einer Klage auf **vorzugsweise Befriedigung** nach § 805 ZPO,
- einer Klage gegen die **Vollziehung eines Arrests** nach den §§ 928, 930 ff. ZPO,
- einer Klage nach **§ 812 BGB auf Herausgabe**
 - des durch die **Verwertung der gepfändeten Sache** erzielten Erlöses (also eine verlängerte Drittwiderspruchsklage) bzw.
 - des durch die **Einziehung der gepfändeten Forderung** vom Drittschuldner – der nicht mit dem Dritten identisch ist – an den Vollstreckungsgläubiger gezahlten Betrags oder

⁴⁶⁴ Nachweise zu beiden Ansichten und zur Gesetzesbegründung bei Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 11 AnfG Rn. 15.

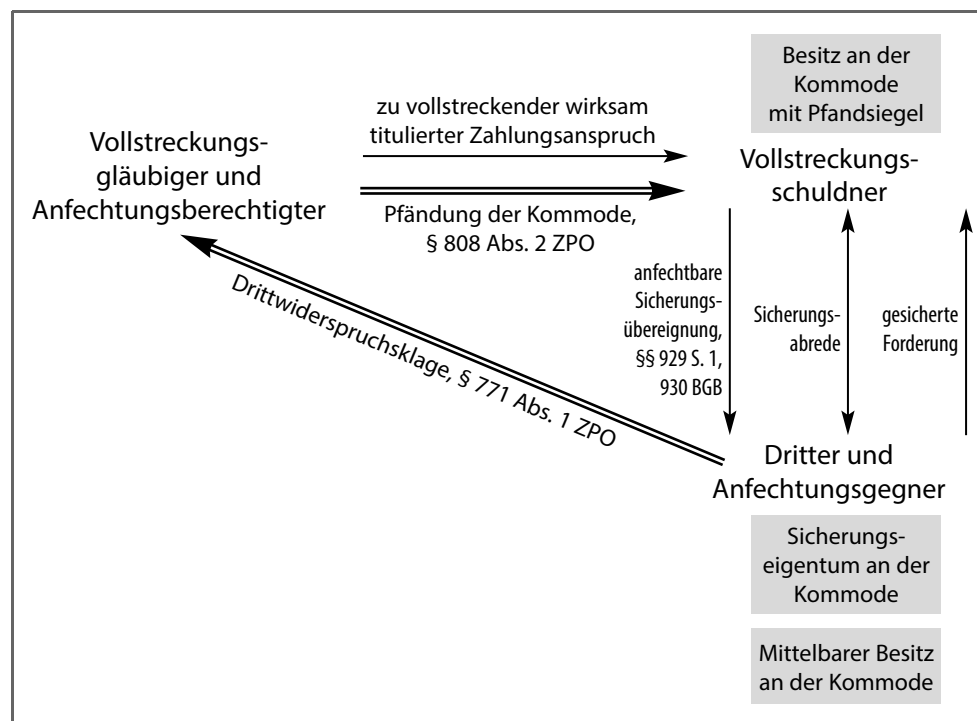
⁴⁶⁵ Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 11 AnfG Rn. 16.

⁴⁶⁶ MünchKomm/Kirchhof, AnfG, § 9 Rn. 1.

- einer Klage **Freigabe** eines vom Drittschuldner zugunsten des Vollstreckungsgläubigers und des – personenverschiedenen – Dritten **hinterlegten Betrags** geschehen.⁴⁶⁷

Im letztgenannten Fall der Freigabe eines hinterlegten Betrags findet sich die (bzw. eine von mehreren) einschlägigen Anspruchsgrundlagen in **§ 812 BGB**, weil jeder, zugunsten dessen eine Sache hinterlegt wird, die Herausgabe an die anderen Begünstigten der Hinterlegung so lange verhindern kann, wie er der Herausgabe nicht zustimmt.⁴⁶⁸ Diese sog. **Blockierstellung ist ein erlangtes Etwas** i.S.d. Bereicherungsrechts.⁴⁶⁹ Soweit allerdings der Dritte gegen den Vollstreckungsgläubiger klagt, stellt sich die (umstrittene) Frage, ob dieser Anstatt einer auf § 812 BGB gestützten Leistungsklage nicht eine speziellere **Drittwiderspruchsklage** nach § 771 ZPO auf Freigabe des hinterlegten Betrags erheben muss.⁴⁷⁰

Examensklassiker ist aber die Konstellation einer normalen **Drittwiderspruchsklage** nach § 771 Abs. 1 ZPO als Reaktion auf eine Mobiliarpfändung. Oft wird die Drittwiderspruchsklage dabei auf das **Sicherungseigentum** des Dritten alias Anfechtungsgegners gestützt werden, weil der Aufgabensteller einen Grund dafür benötigt, weshalb sich die Sache weiterhin im Besitz des Vollstreckungsschuldners findet und daher dem Zugriff des Vollstreckungsgläubigers bzw. des von ihm beauftragten Vollstreckungsorgans ausgeliefert ist.



Beispiel: Der Vollstreckungsgläubiger pfändet beim Vollstreckungsschuldner eine Kommode. Diese steht aber nicht im Eigentum des Vollstreckungsschuldners, denn er hat sie kurz zuvor an den Dritten übereignet. Die Übereignung geschah vorgeblich zur Sicherung einer Forderung des Dritten gegen den Vollstreckungsschuldner. In Wahrheit nahm der Vollstreckungsschuldner sie aber

467 MünchKomm/Kirchhof, AnfG, § 9 Rn. 8 f.

468 Palandt/Grüneberg Einf v § 372 Rn. 8. Beachten Sie, dass die §§ 372 ff. BGB direkt nur für die Hinterlegung als Erfüllungssurrogat gelten (zur analogen Anwendung einzelner Vorschriften vgl. Palandt/Grüneberg Einf v § 372 Rn. 2 ff.). Die in der Kommentierung erwähnte Blockademöglichkeit besteht aber auch für die anderen Hinterlegungsarten.

469 Palandt/Grüneberg Einf v § 372 Rn. 8; Palandt/Sprau § 812 Rn. 93.

470 Vgl. zu dieser Frage und allgemein zu den Konstellationen des sog. Präventivstreits Stoffregen JuS 2009, 424, und Könen JA 2016, 132.

vor, um dem Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung in die Kommode zu erschweren. Das wusste der Dritte auch.

Der Dritte erhebt **Drittwiderspruchsklage** gegen den Vollstreckungsschuldner, gestützt auf sein Eigentum.

Die Klage ist **zulässig**, insbesondere ist nach der Rspr. auch das Sicherungseigentum ein Interventionsrecht und kein bloßes nur zur vorrangigen Befriedigung i.S.d. § 805 ZPO führendes Verwertrungsrecht.

Die Klage ist aber **unbegründet**.

- Zwar ist der Dritte (**Sicherungs-)Eigentümer** der Kommode – das wäre er selbst dann, wenn der Vollstreckungsgläubiger schon angefochten hätte, denn die Anfechtung ändert wie oben ausgeführt die materielle Rechtslage nicht, vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 AnfG.
- Aber der Vollstreckungsgläubiger kann dem Dritten die **Einrede der Anfechtbarkeit** aus § 9 AnfG entgegenhalten.⁴⁷¹ Insbesondere liegt der Anfechtungsgrund des § 3 Abs. 1 AnfG vor.

Der Vollstreckungsgläubiger kann also dank seiner Einrede weiter in den Gegenstand vollstrecken bzw. im Fall einer verlängerten Drittwiderspruchsklage den erzielten Erlös behalten. Letztlich handelt es sich bei § 9 AnfG um eine **kodifizierte Fallgruppe des dolo agit-Einwands** aus § 242 BGB. Der Dritte soll nicht aufgrund einer ihm zwar zustehenden Rechtsstellung etwas verlangen dürfen, was er aufgrund einer Anfechtungsklage sogleich wieder hergeben müsste.

Da abgesehen vom Titel alle sonstigen Voraussetzungen eines Anfechtungsrechts vorliegen müssen, steht die Einrede aus § 9 AnfG nur **dem (vermeintlichen) Anfechtungsberechtigten gegen den (vermeintlichen) Anfechtungsgegner** zu. Die Einrede besteht hingegen insbesondere nicht bei einem Rechtsstreit des Vollstreckungsgläubigers mit dem Drittschuldner.⁴⁷²

161

Beispiel: Im obigen Fall pfändet der Vollstreckungsgläubiger nicht eine Kommode, sondern eine vermeintlich noch dem Vollstreckungsschuldner zustehende Forderung gegen seinen – nicht mit dem Dritten identischen – Drittschuldner. Der Pfändungsbeschluss geht aber ins Leere, weil der Vollstreckungsschuldner die Forderung zuvor an den Dritten abgetreten hat.

Verklagt nun der Vollstreckungsgläubiger den Drittschuldner, so wird der Drittschuldner einwenden, dass aufgrund der Abtretung an den Dritten nur dieser gemäß § 398 S. 2 BGB aktivlegitimiert ist. Der Vollstreckungsgläubiger kann diesem Einwand nicht entgegenhalten, dass die Abtretung an den Dritten anfechtbar ist, denn der Drittschuldner ist nicht der Anfechtungsgegner des Vollstreckungsgläubigers.

Der korrekte anwaltliche Rat an den Vollstreckungsgläubiger lautet daher, zunächst **gegen den Dritten Anfechtungsklage** zu erheben und ihn so gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 AnfG zur Duldung der Zwangsvollstreckung in die Forderung zu zwingen. Sodann kann der Vollstreckungsgläubiger die **Forderung beim Dritten pfänden und sich überweisen** lassen. Auf diesem Weg erlangt der Vollstreckungsgläubiger die Aktivlegitimation, die er für ein erfolgreiches Vorgehen gegen den Drittschuldner (mittels der Einziehungsklage) benötigt.

3. Der Angriff mit einer Drittwiderspruchsklage

Schließlich kann nach der **h.A. in der Lit.** ein Gläubiger, dem ein Anfechtungsrecht zusteht, die Vollstreckung eines anderen Gläubigers gegen den Anfechtungsgegner mit einer eigenen Drittwiderspruchsklage zu Fall bringen. Das Anfechtungsrecht stellt nach dieser Ansicht ein **Interventionsrecht** dar.⁴⁷³ Das ergibt sich mittelbar aus § 11 Abs. 1 S. 1 AnfG, dem diese Ansicht einen unter § 771 Abs. 1 ZPO fallenden **Herausgabeanspruch**⁴⁷⁴ entnimmt.

162

471 Thomas/Putzo/Seiler § 771 Rn. 14 a.

472 MünchKomm/Kirchhof, AnfG, § 9 Rn. 8.

473 Thomas/Putzo/Seiler § 771 Rn. 22; Zöller/Herget § 771 Rn. 14, jeweils m.w.N.

474 Thomas/Putzo/Seiler § 771 Rn. 18.

Dies wird u.a. im Thomas/Putzo nicht als unstreitig dargestellt, weil der **BGH im Jahr 1990**⁴⁷⁵ hinsichtlich der Gesamtvollstreckung entgegen früherer Urteile des RG entschieden hat, dass der Rückgewähranspruch aus § 37 KO⁴⁷⁶ nach erfolgter Anfechtung ein nicht unter § 771 Abs. 1 ZPO fallender **Verschaffungsanspruch**⁴⁷⁷ sei. Allerdings verpflichtete § 37 KO zur „Rückgewähr“, während § 11 Abs. 1 S. 1 AnfG ein „Zur Verfügung Stellen“ vorsieht. Dies wird – wie ausgeführt – als eine Pflicht zur Duldung der Zwangsvollstreckung in exakt den betroffenen Gegenstand (und nicht etwa einen vergleichbaren Gegenstand) verstanden. Das liegt näher an einem Herausgabeanspruch als an einem Verschaffungsanspruch, denn letztlich soll der betroffene Gegenstand in das Vermögen des Anfechtungsberechtigten eingegliedert werden. Es lässt sich also sicherlich argumentieren, dass die Entscheidung des BGH nicht auf das für die Einzelvollstreckung geltende AnfG zu übertragen ist.

Im **Jahr 2003** hat der BGH dann die Tauglichkeit des Anfechtungsrechts als Interventionsrecht **offen gelassen**.⁴⁷⁸ Er hat aber das Anfechtungsrecht einerseits **als** starkes, einem Herausgabeanspruch und daher einem Interventionsrecht ähnelndes **Aussonderungsrecht** nach § 47 InsO **anerkannt**.⁴⁷⁹ Andererseits jedoch hat er bekräftigt, dass die Anfechtung das angefochtene Rechtsgeschäft materiell-rechtlich unberührt lässt und gemäß § 11 AnfG lediglich ein **schuldrechtliches Rückgewährschuldverhältnis** begründet,⁴⁸⁰ was eher auf einen bloßen Verschaffungsanspruch schließen lässt, der kein Interventionsrecht darstellt. Achtung, diese Urteile sind im Thomas/Putzo nicht kommentiert.

Kurzum: Die Anerkennung dieser dritten Fallgestaltung ist umstritten. Sie müssen Sie aber auf jeden Fall kennen, auch wenn Sie sie ablehnen wollen, um sie in der Klausur zu erkennen und zu diskutieren. **Klausurtaktisch** können Sie das Interventionsrecht verneinen, wenn sich ein solches aus einem anderen Umstand ergibt oder ein anderer Rechtsbehelf zur Verfügung steht. Wenn Sie allerdings nur bei Bejahung des Interventionsrechts aus dem Anfechtungsrecht eine Möglichkeit sehen, die Klausur weiter zu lösen und Folgeprobleme anzusprechen, so kann es sinnvoll sein, das Interventionsrecht zu bejahen.

- 163** Bei dieser Konstellation ist zu beachten, dass **zwei Gläubiger** auftreten, die sauber auseinander zu halten sind. Dabei ist es unerheblich, ob der **Gläubiger, der die Drittwiderspruchsklage erhebt**, bereits die Vollstreckung gegen seinen Schuldner eingeleitet hat. Wichtig ist nur, dass er die Rechtshandlung seines Schuldners gegenüber dem Schuldner des anderen Gläubigers anfechten kann. Im folgenden Beispiel hat diese Vollstreckung noch nicht stattgefunden, um eindeutige Bezeichnungen der Personen zu ermöglichen. Zwingend ist es hingegen, dass der **Gläubiger, gegen den die Drittwiderspruchsklage erhoben wird**, die Vollstreckung gegen seinen Schuldner bereits eingeleitet hat. Denn anderenfalls wäre die Drittwiderspruchsklage bereits mangels Rechtsschutzbedürfnisses (noch) nicht zulässig.⁴⁸¹

475 BGH, Urt. v. 11.01.1990 – IX ZR 27/89, NJW 1990, 990.

476 Konkursordnung, zum 01.01.1999 abgelöst durch die Insolvenzordnung.

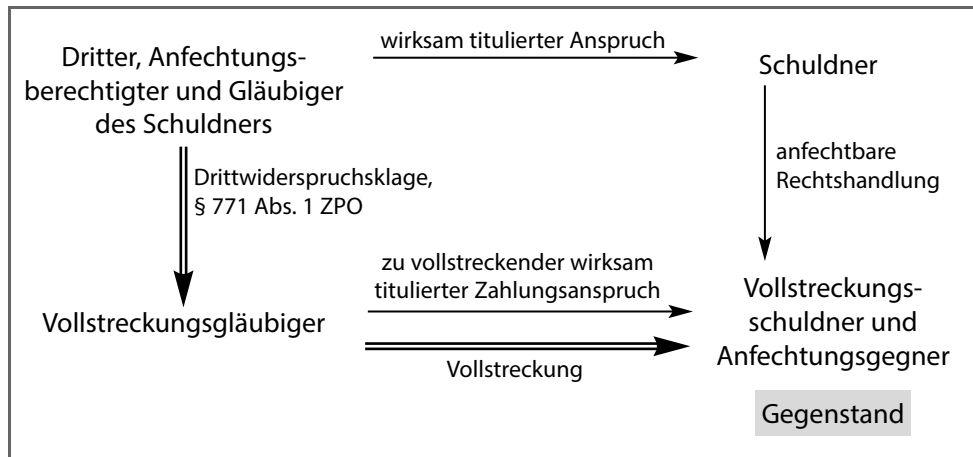
477 Thomas/Putzo/Seiler § 771 Rn. 18.

478 BGH, Urt. v. 24.06.2003 – IX ZR 228/02, NJW 2003, 3345

479 BGH, Urt. v. 23.10.2003 – IX ZR 252/01, NJW 2004, 214.

480 BGH, Urt. v. 27.11.2003 – IX ZR 310/00, NJW-RR 2004, 1220.

481 Thomas/Putzo/Seiler § 771 Rn. 10.



Beispiel: Der Dritte hat einen wirksam titulierten Anspruch gegen seinen Schuldner. Noch bevor der Dritte die Vollstreckung einleitet, überträgt der Schuldner in anfechtbarer Weise seinen einzigen nennenswerten Vermögensgegenstand an den Vollstreckungsschuldner. Der Vollstreckungsgläubiger schlägt sofort zu und leitet die Vollstreckung gegen den Vollstreckungsschuldner in den Gegenstand ein.

Der Dritte erhebt **Drittwiderspruchsklage** gegen den Vollstreckungsgläubiger. Mangels Eigentums oder sonstiger Interventionsrechte stützt er dabei seine Klage auf sein Anfechtungsrecht.

Die Klage ist **zulässig**. Insbesondere ist das Anfechtungsrecht nach vorzugswürdiger Ansicht ein Interventionsrecht. Auch hat die Vollstreckung des Vollstreckungsgläubigers bereits begonnen, so dass auch das Rechtsschutzbedürfnis des Dritten besteht.

Die Klage ist auch **begründet**. Der Dritte könnte die Übertragung seines Schuldners an den Vollstreckungsschuldner anfechten.

Nach erfolgreicher Intervention gegen die Vollstreckung durch den Vollstreckungsgläubiger kann der Dritte sodann Anfechtungsklage gegen den Vollstreckungsschuldner erheben, um sich aus dem Gegenstand befriedigen zu können. Die vorstehende Konstellation hilft also dem Dritten dabei, **sein Anfechtungsrecht gegenüber den Gläubigern des Anfechtungsgegners zu sichern**.

Beim Stichwort „prozessuale Sicherung von Rechten“ sollten Sie natürlich immer an den einstweiligen Rechtsschutz denken. Oft kann der Dritte sein Anfechtungsrecht nur effektiv sichern, indem er einen **Antrag nach §§ 771 Abs. 3 S. 1, 769 Abs. 1 S. 1 ZPO** stellt. Das dürfen Sie in einer **Anwaltsklausur** nicht vergessen!

II. Voraussetzungen einer Anfechtung nach dem AnfG

Das AnfG stellt die folgenden **besonderen Voraussetzungen** an eine Anfechtung auf. Sie müssen grundsätzlich für alle drei genannten Konstellationen vorliegen. 164

Für eine erfolgreiche Anfechtungsklage müssen zudem die weiteren **allgemeinen Voraussetzungen einer Leistungsklage** erfüllt sein. Ausführungen hierzu finden Sie im 2. Teil, zusammen mit der Darstellung der praktischen Darstellung einer Anfechtungsklage.⁴⁸²

1. Keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 1 AnfG

Gemäß § 1 AnfG kann der Vollstreckungsgläubiger die Anfechtung nach dem AnfG nur **außerhalb des Insolvenzverfahrens** betreiben. Mit Eröffnung des Insolvenzver- 165

⁴⁸² Vgl. unten Rn. 373 ff.

fahrens geht gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 AnfG das Anfechtungsrecht nach dem AnfG auf den Insolvenzverwalter über.

Der Vorrang des Insolvenzverfahrens kann bei einer Anfechtungsklage mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 18 Abs. 1 AnfG („können ... verfolgt werden“) bereits in der **Zulässigkeit** erörtert werden.⁴⁸³ Sinnvoll, aber nicht zwingend, ist dann eine Verortung in der Statthaftigkeit. Der BGH spricht diese Frage allerdings mitunter erst im Rahmen der Begründetheit bei der Aktivlegitimation an.⁴⁸⁴

2. Anfechtungsberechtigung, § 2 AnfG

166 Die Anfechtungsberechtigung liegt gemäß § 2 AnfG unter folgenden Voraussetzungen vor:

- **vollstreckbarer, wirksamer Titel,**
- **Forderung** des Anfechtenden alias Vollstreckungsgläubiger gegen den Vollstreckungsschuldner,
 - in Form einer nach §§ 803 ff. ZPO zu vollstreckenden **Geldforderung** – das ergibt sich daraus, dass nur bei einer Geldforderung der zur Verfügung zu stellende Gegenstand der „Befriedigung“ i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 AnfG dienen kann,⁴⁸⁵
 - die **fällig** i.S.d. § 271 Abs. 1 Var. 1 BGB ist,

§ 271 Abs. 1 Var. 1 BGB stellt in Konkretisierung der Privatautonomie klar, dass die Parteien grundsätzlich den **Zeitpunkt der Fälligkeit frei bestimmen** können. Allerdings wurden diesem Recht zum 29.07.2014 durch Einführung insbesondere der §§ 271a u. 308 Nr. 1 a) u. b) BGB **Grenzen gesetzt**.⁴⁸⁶

- wobei es jedoch **nicht schadet**, wenn die Forderung **nur Zug-um-Zug** zu erfüllen ist⁴⁸⁷ – das wirkt sich nur auf die Tenorierung aus,⁴⁸⁸ und
- entweder bereits erfolgte oder zu erwartende **gegenwärtig**⁴⁸⁹ **fruchtlose Vollstreckung** in das Vermögen des Vollstreckungsschuldners.

Große Klausureignung hat wegen der angebrachten Inzidentprüfungen in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Vollstreckung auch dann i.d.S. fruchtlos ist, wenn dem Vollstreckungsschuldner an nennenswertem Vermögen nur eine **Forderung gegen den Vollstreckungsgläubiger** verblieben ist, die bei einer **Aufrechnung** die zu vollstreckende Forderung des Vollstreckungsgläubigers zum Erlöschen bringen würde. Hier gilt, dass die **Fruchtlosigkeit** und somit die Anfechtungsberechtigung **ausscheiden**, wenn es dem Vollstreckungsgläubiger zuzumuten ist, anstatt der Anfechtung gegenüber dem Dritten die Aufrechnung gegenüber dem Vollstreckungsschuldner zu betreiben. Das ist der Fall, soweit

- sämtliche Voraussetzungen einer Aufrechnung **durch den Vollstreckungsgläubiger** vorliegen – zu beachten sind also zwar Aufrechnungsverbote, die gegen den Vollstreckungsgläubiger wirken, nicht jedoch solche, die (nur) gegen den Vollstreckungsschuldner greifen und

⁴⁸³ Brox/Walker Rn. 267.

⁴⁸⁴ Vgl. die Randbemerkung zu BGH, Urt. v. 16.04.2015 – IX ZR 68/14, RÜ2 2015, 145, 145.

⁴⁸⁵ Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 2 AnfG Rn. 11.

⁴⁸⁶ Die wichtigsten Punkte zu diesen Normen und zur Änderung der §§ 286 u. 288 BGB liefert Ihnen RÜ 2014, 636.

⁴⁸⁷ Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 2 AnfG Rn. 1.

⁴⁸⁸ Zur Tenorierung unten Rn. 390.

⁴⁸⁹ Die Uneinbringbarkeit braucht kein Dauerzustand zu sein, Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 2 AnfG Rn. 16.

B. Vollstreckungsschutz, § 765a ZPO

Entfaltet eine Maßnahme für den Vollstreckungsschuldner eine **sittenwidrige Härte**, dann kann er in **atypischen Fällen** als letzten Notanker den Antrag nach § 765a ZPO stellen. Der Antrag ist eine Art „§ 242 BGB des Vollstreckungsrechts“.

241

Die **Examensrelevanz** ist **eher gering**. Da über den Antrag der Rechtspfleger entscheidet (§ 20 Nr. 17 S. 1 RPflG), ist aus Richtersicht nur eine Prüfung i.R.d. sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Rechtspflegers (§ 11 Abs. 1 RPflG, §§ 793, 567 ff. ZPO) denkbar. In einer Anwaltsklausur kann es aus Sicht des Vollstreckungsschuldners sinnvoll sein, den Antrag hilfsweise für den Fall der Erfolgslosigkeit der übrigen Anträge zu stellen.

I. Zulässigkeit

Der Antrag kann vom **Vollstreckungsschuldner** gegen **jede Maßnahme eines Vollstreckungsorgans aufgrund jedes Titels** gestellt werden. Der Antrag kann **formlos** und **fristlos** (Ausnahme: § 765a Abs. 3 ZPO in Räumungssachen) gestellt werden. **Zuständig** ist das Vollstreckungsgericht, welches durch Beschluss des Rechtspflegers entscheidet (§ 764 Abs. 3 ZPO, § 20 Nr. 17 S. 1 RPflG).⁶⁰⁵

242

Die **Erwirkung der Herausgabe von Sachen** kann auch der **Gerichtsvollzieher** nach Maßgabe des § 765a Abs. 2 ZPO aufschieben. Statthafter Rechtsbehelf gegen die (Verweigerung der) Aufschiebung ist dann die **Erinnerung** nach § 766 ZPO.⁶⁰⁶

II. Begründetheit

Die Maßnahme muss nach Abwägung und Würdigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls für den Vollstreckungsschuldner wegen **ganz besonderer Umstände** eine **sittenwidrige Härte** bedeuten, der **keine hinreichende Schutzbedürftigkeit des Gläubigers** gegenübersteht. Nach Maßgabe des § 765a Abs. 1 S. 3 ZPO ist auch der Tierschutz zu berücksichtigen.

243

Dabei ist ein **enger Maßstab** anzulegen, die Norm ist absolute **Ausnahmevorschrift**. Regelmäßig muss es sich um **atypische**, nicht in anderen schuldnerschützenden Vorschriften (z.B. §§ 811, 811a, 850 a-i, 721, 794a ZPO) normierte Umstände handeln, weil für die typisierten Fälle der Gesetzgeber bereits eine typisierte Abwägung vorgenommen hat.⁶⁰⁷

Die Kasuistik ist umfangreich, aber für eine Klausur in hinreichendem Maße im Thomas/Putzo aufgeführt.⁶⁰⁸ Klassiker und häufigster Fall ist die **Suizidgefahr** im Fall einer **Wohnungsräumung**. Die Suizidgefahr muss konkret sein und kausal auf die drohende Vollstreckungsgefahr zurückzuführen sein. Der zugrundeliegende Sachverhalt muss gründlich, in der Regel unter Zuhilfenahme von Sachverständigen, aufgeklärt sein.

Der Vollstreckungsschutz wird regelmäßig nur **zeitlich befristet** erteilt. Insbesondere bei Suizidgefahr kann er auch **auf Dauer** gewährt werden. Dazu muss es aber ausgeschlossen sein, dass die Suizidgefahr auch bei Mitwirkung des Schuldners und staatlicher Stellen verringert werden kann.⁶⁰⁹

⁶⁰⁵ Thomas/Putzo/Seiler § 765a Rn. 4-7c u. 13.

⁶⁰⁶ Thomas/Putzo/Seiler § 765a Rn. 23a.

⁶⁰⁷ Thomas/Putzo/Seiler § 765a Rn. 2 f.

⁶⁰⁸ Thomas/Putzo/Seiler § 765a Rn. 8 ff.

⁶⁰⁹ Thomas/Putzo/Seiler § 765a Rn. 16; BGH, Beschl. v. 21.01.2106 – I ZB 12/15, RÜ2 2016, 199.

III. Praktische Umsetzung

- 244** Durch **Beschluss** spricht das Vollstreckungsgericht den Aufschub, die Aufhebung oder die Untersagung der Maßnahme aus, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Zuvor ist dann in der Regel die **Anhörung des Vollstreckungsgläubigers** erforderlich. Insbesondere wenn diese nicht vor der Maßnahme erfolgen kann, kann der Vollstreckungsschutz gemäß § 765a Abs. 1 S. 2, 732 Abs. 2 auch zunächst durch **einstweilige Anordnung** gewährt werden.⁶¹⁰

Auf **Antrag** muss gemäß § 765a Abs. 4 ZPO später der (auch zunächst dauerhaft gewährte) Vollstreckungsschutz **geändert oder aufgehoben werden**, soweit die veränderte Sachlage das gebietet.

C. Rechtsbehelfe im Klauselverfahren

- 245** Begehrt jemand die Erteilung einer für ihn günstigen Klausel⁶¹¹ oder wendet er sich gegen die Erteilung einer für ihn nachteiligen Klausel, so stehen ihm **verschiedene Rechtsbehelfe** zur Verfügung.

Überblick über den Rechtsschutz im Klauselverfahren

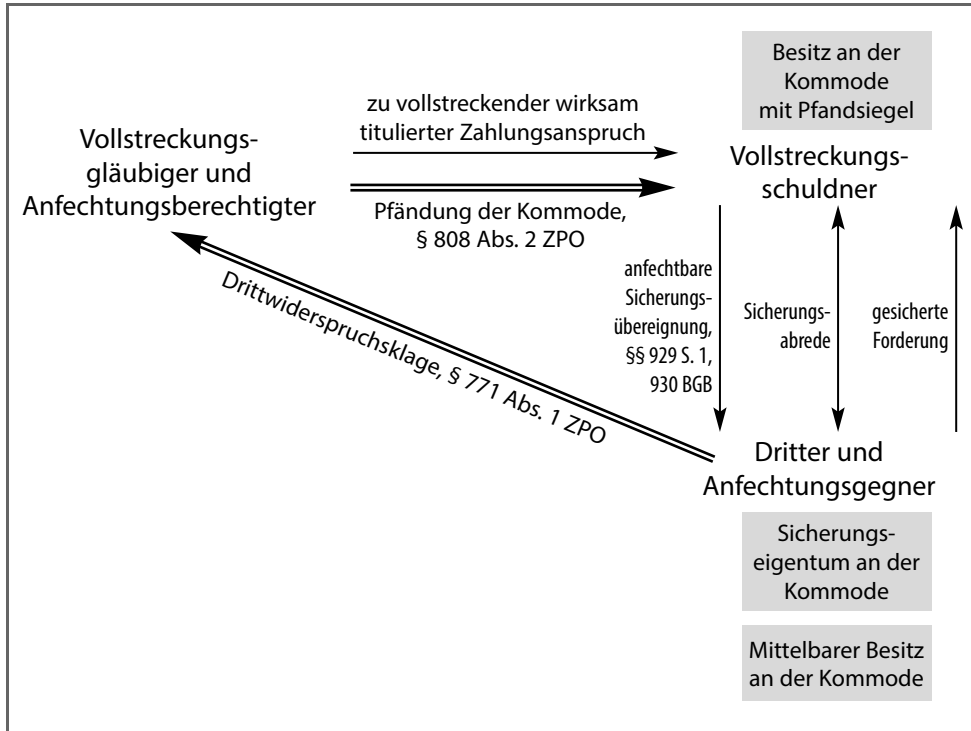
Einfache Klausel		Qualifizierte Klausel	
UdG erteilt die beantragte Klausel nicht	UdG erteilt die beantragte Klausel	Rechtspfleger erteilt die beantragte Klausel nicht	Rechtspfleger erteilt die beantragte Klausel
Gläubigerrechtsschutz	Schuldnerrechtsschutz	Gläubigerrechtsschutz	Schuldnerrechtsschutz
■ § 573 ZPO, befristete Erinnerung	■ § 732 Abs. 1 ZPO, Klauselerinnerung ⇒ Vollstreckungsschutz: § 732 Abs. 2 ZPO	■ § 11 Abs. 1 RPflG i.V.m. § 567 ZPO, sofortige Beschwerde ■ § 731 ZPO, Klauselerteilungsklage	■ § 11 Abs. 1 RPflG i.V.m. § 732 Abs. 1 ZPO, Klauselerinnerung ⇒ Vollstreckungsschutz: § 732 Abs. 2 ZPO ■ § 768 ZPO, Klauselgegenklage ⇒ Vollstreckungsschutz: § 769 ZPO

bei notariellen Urkunden i.S.v. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Notar erteilt beantragte Klausel nicht	Notar erteilt beantragte Klausel
Gläubigerrechtsschutz	Schuldnerrechtsschutz
■ § 54 BeurkG: Beschwerde ■ § 731 i.V.m. §§ 795, 797 Abs. 5 ZPO: Klauselerteilungsklage	■ § 732 i.V.m. §§ 795, 797 Abs. 3 ZPO: Klauselerinnerung ■ § 768 i.V.m. §§ 795, 797 Abs. 5 ZPO: Klauselgegenklage

⁶¹⁰ Thomas/Putzo/Seiler § 765a Rn. 14, 19 ff.

⁶¹¹ Siehe zu den Klauseln bereits oben Rn. 40 ff., 62 u. 65.



III. Praktische Umsetzung

In einer Gerichtsklausur erstellen Sie ein **ganz normales Urteil**. In einer Anwaltsklausur streben Sie ein solches an bzw. wollen ein solches abwenden. **316**

Im **Rubrum** führen Sie grundsätzlich nur die Parteien dieses Rechtsstreits auf, also den klagenden Dritten (bezeichnet als „Kläger“) und den verklagten Vollstreckungsgläubiger (bezeichnet als „Beklagten“). Das Vollstreckungsverfahren des Vollstreckungsgläubigers gegen den Vollstreckungsschuldner klingt im Rubrum nicht an.

Aus dem **Tenor** (und natürlich entsprechend aus dem **Klageantrag**) muss hervorgehen, dass⁸⁰⁷ **317**

- er keine Feststellung („ist unzulässig“), sondern eine **Rechtsgestaltung** („wird für unzulässig erklärt“) enthält,
- dass er nicht jedwede Vollstreckung verbietet, sondern nur eine (oder mehrere) **präzise bezeichnete Vollstreckungsmaßnahme(n) aufhebt**,
- um welchen **konkreten Titel** es geht.

Bei der Vollstreckung in eine **Forderung** ist es zudem üblich und unschädlich, auch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu bezeichnen. Die Tenorierung in der **Hauptsache** kann etwa wie folgt lauten:

„Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde der Notarin Klemm, Münster, vom 18.07.2017 (Urkundenrolle Nr. 144/17) in die Kühe ‚Thelma‘ (Reg. Nr. 65622) und ‚Louise‘ (Reg. Nr. 18993) wird für unzulässig erklärt.“

⁸⁰⁷ Vgl. Thomas/Putzo/Seiler § 771 Rn. 7.

„Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Münster vom 13.12.2017 (13 O 144/17) mittels des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Münster – Vollstreckungsgericht vom 18.07.2017 (6 M 66/17) in den Kaufpreisan-spruch des Klägers gegen den Konrad Kaufgern aus dem Kaufvertrag vom 28.02.2017 wird in Höhe von 3.000 € für unzulässig erklärt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

Die **Kostenentscheidung** und die **vorläufige Vollstreckbarkeit** folgen den allgemeinen Regeln. Der für letztgenannte maßgebliche **Gebührenstreitwert** entspricht gemäß §§ 3 u. 6 ZPO dem Interesse des Klägers an der Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung, sodass der Wert der titulierten Forderung oder des gepfändeten Gegenstands maßgeblich ist, je nachdem, welcher niedriger ist.⁸⁰⁸ Zusätzlich müssen Sie natürlich – wie immer – die **Prozesskosten** in die Sicherheitsleistung mit aufnehmen.

- 318** Gemäß §§ 771 Abs. 3, 769, 770 ZPO kann hinsichtlich des Streitgegenstands der Klage aus § 771 ZPO eine **einstweilige Anordnung** ergehen, entweder isoliert durch Beschluss (§ 769 Abs. 3 ZPO) oder im Urteil.⁸⁰⁹ Ein vom Gesetz ausdrücklich hierfür vorgesehener Fall findet sich in § 815 Abs. 1 S. 2 ZPO, der dem Dritten, der die **Hinterlegung des Erlöses** erreicht hat, zwei Wochen Zeit gibt, die Einstellung der Vollstreckung hinsichtlich dieses Erlöses zu erreichen.⁸¹⁰

Es kommen zwei **Tenorierungen** in Betracht, da § 769 Abs. 1 S. 1 u. 2 ZPO zwei Anordnungsinhalte vorsieht.⁸¹¹

„Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Tecklenburg vom 18.07.2017 (13 C 144/17) in die Kuh ‚Thelma‘ (Reg. Nr. 65622) wird [gegen Sicherheitsleistung des Klägers/Antragstellers in Höhe von 3.000 €] bis zum Erlass des Urteils/einstweilen eingestellt.“

„Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Tecklenburg vom 18.07.2017 (13 C 144/17) in die Kuh ‚Louise‘ (Reg. Nr. 18993) darf nur gegen Sicherheitsleistung des Beklagten/Antragsgegners in Höhe von 3.000 € fortgesetzt werden.“

In einer **Gerichtsklausur** und in einer **anwaltlichen Klausur** aus Sicht des Beklagten müssen Sie auf diesen Antrag gesondert reagieren. In einer anwaltlichen Klausur aus Sicht des Klägers müssen Sie diese Anträge stellen. Denken Sie außerdem daran, dass auch in diesen Fällen eine Vollstreckbarkeitserklärung geboten ist, wenn auch nur hinsichtlich der Kosten.

- 319** Bereits im **Einleitungssatz des Tatbestands** sollten Sie klarstellen, dass es um eine Drittwiderspruchsklage geht.

⁸⁰⁸ Thomas/Putzo/Seiler § 771 Rn. 25.

⁸⁰⁹ S.o. Rn. 88.

⁸¹⁰ Vgl. hierzu Thomas/Putzo/Seiler § 815 Rn. 6 ff.

⁸¹¹ Thomas/Putzo/Seiler § 767 Rn. 12 f.

„Der Beklagte betreibt gegen den Harald Habnix die Zwangsvollstreckung wegen einer durch Urteil des Amtsgerichts Tecklenburg vom 13.12.2017 (13 C 144/17) titulierten Forderung von 4.000 €. Am 18.07.2017 hat er durch den Gerichtsvollzieher bei dem Habnix die Kuh ‚Louise‘ (Reg. Nr. 18993) pfänden lassen. Dagegen wendet sich der Kläger mit der Drittwiderspruchsklage. ...

Der Kläger behauptet, der Habnix habe ihm gegen Stundung unbezahlter Lieferschulden die Kuh schon vor der Pfändung zur Sicherheit übereignet. ...“

In den **Entscheidungsgründen** kann es auszugsweise heißen:

„Die zulässige Drittwiderspruchsklage hat auch in der Sache Erfolg.

Sein Sicherungseigentum hat der Kläger durch Vorlage des Sicherungsvertrages nachgewiesen. Die Echtheit des Vertrages ist außer Streit. Nach § 416 ZPO ist mithin davon auszugehen, dass die enthaltenen Erklärungen von den Vertragsparteien abgegeben worden sind. Zwar betrifft die Beweiskraft nicht die Umstände des Vertragsschlusses wie Zeit und Ort. Diese sind Gegenstand freier Beweiswürdigung nach § 286 ZPO.

Der Beklagte hat jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für seine Behauptung vortragen und unter Beweis stellen können, der Vertrag sei unzutreffend datiert. Aus den vom Kläger vorgelegten Lieferrechnungen ergibt sich vielmehr, dass dessen Außenstände schon länger bestehen. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass das im Vertrag aufgeführte Datum zutrifft und der Habnix dem Kläger die Kuh vor der von dem Beklagten ausgebrachten Pfändung sicherungsübereignet hat.

Die Berufung des Beklagten auf die Anfechtbarkeit des Vertrages wegen Gläubigerbenachteiligungsabsicht gemäß §§ 9 u. 3 Abs. 1 AnfG greift nicht durch. Dazu hat der Beklagte trotz gerichtlichen Hinweises bis auf die angebliche Rückdatierung des Sicherungsvertrages nichts vorgetragen.“

IV. Beharrliche Vollstreckung des Vollstreckungsgläubigers

Ein skrupelloser Vollstreckungsgläubiger könnte **trotz erfolgreicher Drittwiderspruchsklage** weiter in den Gegenstand des Dritten vollstrecken. Das kann der Dritte verhindern, indem er dem Vollstreckungsorgan das rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Urteil bzw. eine entsprechende einstweilige Anordnung vorlegt (§ 775 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ZPO).⁸¹² Vollstreckt das Organ gleichwohl weiter, so bleibt dem Vollstreckungsschuldner nur die Erinnerung nach § 766 Abs. 1 ZPO bzw. die sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO wegen eines Verstoßes gegen § 775 ZPO.⁸¹³

320

⁸¹² Thomas/Putzo/Seiler § 767 Rn. 30.

⁸¹³ Thomas/Putzo/Seiler § 775 Rn. 19; siehe auch oben Rn. 211.

Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO**1. Zulässigkeit****■ Statthaftigkeit**

- für den Dritten als Kläger
- gegen den Vollstreckungsgläubiger als Beklagten
- hinsichtlich der Vollstreckung in einen konkreten Gegenstand
- an dem der Dritte ein Interventionsrecht geltend macht.
- Teilweise Verknüpfung mit, teilweise Ausschluss anderer Rechtsbehelfe

■ Zuständigkeit

- örtlich ausschließlich das Gericht am Ort der ZV, §§ 771 Abs. 1, 802 ZPO
- sachlich nach allgemeinen Vorschriften, beachte § 6 ZPO

■ Rechtsschutzbedürfnis ab Beginn bis Ende der ZV**■ Keine entgegenstehende Rechtskraft** bei Entscheidungen über das Interventionsrecht selbst, da anderer Streitgegenstand**2. Begründetheit****■ Aktivlegitimation** des Dritten (bei Sondervermögen kann dieser zugleich der Vollstreckungsschuldner sein);

Passivlegitimation des Vollstreckungsgläubigers

■ Interventionsrecht des Dritten

- im Zeitpunkt der Maßnahme und der mündlichen Verhandlung
- insbesondere (Sicherungs-)Eigentum, Anwartschaftsrecht, Herausgabeansprüche, Anfechtungsrecht; Aufzählung im Kommentar

■ Keine Einrede des Vollstreckungsgläubigers, insbesondere ranghöheres Recht oder Anfechtungsrecht des Vollstreckungsgläubigers, Übertragungsanspruch des Vollstreckungsschuldners, Mithaftung des Dritten**3. Besonderheiten der praktischen Umsetzung****■ Tenorierung**

- rechtsgestaltend
- nur Vollstreckung in konkreten Gegenstand bzw. konkrete Gegenstände
- konkreter Titel

■ Einstweiliger Rechtsschutz, §§ 771 Abs. 3, 769, 770 ZPO**4. Beharrliche Vollstreckung des Vollstreckungsgläubigers:** Vollstreckungsorgan stoppen: § 775 Nr. 1 bzw. Nr. 2, i.V.m. § 766 Abs. 1 ZPO

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

- Abgrenzung der Rechtsbehelfe** 3
Abhandenkommen 71, 356
Ablieferung 93
 der gepfändeten Sache 90
 des Erlöses 90
Absonderungsrecht 78, 81, 134, 312, 328
Abtretung 123, 127
Abwägungsprozess, richterlicher 211
Abwendungsbefugnis 123
Adressatentheorie 212
Amtshaftung, § 839 408
Amtspflicht 97
Anerkenntnis 121, 167 f., 282
Anfechtung 148 ff.
Anfechtungsberechtigung 376
Anfechtungsfrist 183, 287
Anfechtungsgegner 170
Anfechtungsgesetz (AnfG) 6, 12 f., 141,
 148 ff., 207, 287, 311 f., 372 ff.
Anfechtungsgrund 171
Anfechtungs-
 klage 14, 151 ff., 198, 207, 372 ff.
Anfechtungsrecht 312, 315
Anhörung 12, 98, 101 f., 120, 211, 232
Annahmeverzug 54, 224
Anordnung,
 einstweilige 234, 265, 292, 318, 333
Anspruch
 titulierter 67
 zu vollstreckender 22
Antrag 54, 101
Antrag des Klägers 200
Anwaltsvergleich 285, 296
Anwaltszwang 101
Anwartschaftsrecht 19, 134 ff., 147, 312
Anwendung, analoge 296
Arrest 21, 117, 160, 400
Arrestanspruch 401
Arrestatorium 104, 113, 116, 129
Arrestgrund 401
Aufrechnen 107
Aufrechnung 113, 128, 166, 184, 271,
 282, 295, 394, 402
Aufrechnungsverbot 166, 282
Ausfertigung, vollstreckbare 94
Auskehr 90
Auskunft 126, 133
Auslegung 200, 202
Aussonderung 134
Austauschpfändung 230
Außenverhältnis 315

Bargeld 86 f., 361
Bedingung 184, 252
Beendigung 94, 355
Befristung 184
Begehren des Mandanten 200
Begründetheit 13, 15
Beischreibung 253

Benachteiligungsvorsatz 178
Berichtigung des Grundbuchs 36
Berliner Räumung 23, 27, 86
Berufung 66, 271
Beschlagnahme 145
Beschluss 66, 232
Beschränkt dingliches Recht 134, 312
Beschränkung 68
Beschwer 212
Beschwerde, sofortige 66, 86, 102, 142,
 195, 236
Besitz 71, 141, 229, 312, 322
Besitzschutz 71
Besitzschutzanspruch 78
Besitzverschaffungsanspruch 312
Bestimmtheit 101, 221, 299
Beweiserleichterung 173
Beweislast 173, 248, 260, 401
Bezüge, laufende 106
Blockierstellung 160
Böser Schein 61, 106, 130, 190, 218, 312
Buchhypothek 98, 105
Bürge 315

Deckung, inkongruente 175
Deckungshandlung, kongruente 176
Dienstaufsichtsbeschwerde 211
Dienstherr 97, 357, 364
Dispositionsmaxime 23, 75
dolo agit-Einwand 160
Doppelpfändung 137
Dritte Forderung 127
Dritteigentum, evidentes 228
Dritter 45
Drittschuldner 99, 101 ff., 113 ff.,
 129 ff., 305, 345, 353 ff.
Drittschuldnerklage 345
Drittschutz 212, 230
Drittschützende Norm 102
Drittwiderspruchsklage,
 § 771 12 f., 45, 58, 64, 88, 95 f.,
 135, 141, 148, 160, 193, 203,
 269, 301 ff., 322, 357 ff., 374
 verlängerte 14, 96, 193,
 304, 308, 357 ff.
Drittwirkung der Rechtskraft 341
Durchsuchungsbeschluss 211

Eigenbesitzer 71
Eigenmacht, verbotene 358
Eigentum 312
 kraft Hoheitsakts 356
 zweiter Klasse 312
Eigentumslage 230
Eigentumsvermutung 229
Eigentumsvorbehalt 134
Eingriffskondiktion 14
Einlassung, rügelose 416
Einmann-GmbH 310

Einspruch	66, 239, 277	Gastwirtpfandrecht	328
Einspruchsfrist	285	Gefährdungshaftung	393
Einstellung	68	Gegenleistung	224, 252
Einstweilige Verfügung	21	Gegenstände	72
Eintragungsantrag	184	Geld	31
Einwendungen	130	Geldsortenschuld	31
forderungsbezogene	113	Geldwertschuld	31
gegen den Titel	296	Gerichtliche Entscheidung nach	
herbeiführbare	287	§ 23 EGGVG	211
rechtshemmende	281	Gerichtsstand	205
rechtsvernichtende	281	Gerichtsvollzieher	37, 47, 58, 71, 77, 86 f.,
Einwendungswechsel	275	 93 f., 115 f., 127, 144, 209, 231, 361	
Einzelvollstreckung	24, 148	Gesamtgut	306
Einziehung	160	Gesamtschuldner	315
Einziehungsklage 14, 45, 101, 198, 345, 416		Gesamtvollstreckung	24, 148
Einzugsermächtigung	124	Gesetz	5
Einzugsrecht	112	Geschäft, fremdes	201 f.
Empfangszuständigkeit	107	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	
Entgeltforderung	155	(GVGA)	47, 136, 219, 361
Enthftung	145	Geschäftsverteilungsplan	273
Entreicherung	156, 158	Gesellschafter	315
Entscheidung	86, 211	Gesellschaftsanteil	312
Entscheidungsreife	238	Gestaltungsgrund	287
Entstrickung	68, 75, 83 f.	Gestaltungsklage	296, 301, 320
Erbe	41	prozessuale	267
Erfüllung	87, 93, 107, 113, 127, 270	sui generis	12, 67, 221, 269, 296
Erinnerung, sofortige	195	Gestaltungsrecht	149, 187, 282
Erinnerungsbefugnis	212	herbeiführbar	287
Erinnerungsgegner	216	Gestaltungsurteil	265
Erkenntnisverfahren	6, 25	Geständnis	167
Erklärung der Unzulässigkeit	68	Gewährleistungsrecht	91
Erllass	128	Gewahrsam	60, 229
Erlassen	104	Gewahrsamsvermutung	229
Erledigung	373	Glaubhaftmachung	88
Erledigungserklärung	287	Gläubigerbenachteiligung	149, 168
Erlös	12, 80, 82, 92, 147, 303	mittelbare	168
..... 318, 320, 356, 360		objektive	174
Ablieferung	90	unmittelbare	168, 175
Ersatzzustellung	113	Grabstein	240
Ersteher	357	Grund	235, 240
Ersteigerer	80, 97	Grundbuch	36
Erwerb		Grundbuchamt	49, 51, 142, 184
gutgläubiger lastenfreier	80, 137	Grundbuchbeamter	36
lastenfreier	83	Grundsatz der unbedingten	
Erzwingungshaft	166	Sicherungsübereignung	138
Evidentes Dritteigentum	47, 228	Grundschuld	31, 261, 274
ex nunc.....	58, 69, 76, 341	Grundstück	142, 312, 320
ex tunc.....	58, 81	Guter Glaube an die Zubehör-	
Existenzgrundlage	230	eigenschaft	143
		Gütestellenvergleich	285
Faustpfandrecht	78, 330		
Feststellungsinteresse	250	Haftungsverband der Hypothek	37, 146
Feststellungsklage	61, 114, 151, 271	Haustiere	230
Feststellungsurteil	256	Heilung	57
Firmenübernahme	252	Herausgabe	67
Forderung	98	der Titellurkunde	67
gegen sich selbst.....	99	der vollstreckbaren Ausfertigung	271
Form	215	Herausgabeanspruch	31, 101, 140, 162, 312
Formalisierung	23	Herausgabebereitschaft des Dritten	229
Freigabe	160, 200	Hilfsmittel	5
Erklärung	75	Hinterlegung	31, 88, 112, 114, 318
Freiwilligkeit	278, 289, 370	Hoheitsakt	58, 358, 360
Fremdbesitzer	71	Höchstgebot.....	411 (s. FN)
Fremdgeschäftsführungswille	358, 360	Hypothek	31, 37, 142, 145, 312
Frist	215, 338		

- Immobiliervollstreckung 144
 Indizien 166, 175
 Inhaberschaft 312
 Inhibitorium 103, 111, 116, 125
 Innenverhältnis 315
 Insolvenz 81, 123, 328
 Insolvenzanfechtung 148
 Insolvenzverfahren 24, 165, 373
 Interventionsrecht 140, 162, 301, 312
- Justizgewährungsanspruch** 22, 148
- Kalender** 54
 Kalendertag 223
 Kaufgeld 90, 358, 360
 Klage auf vorzugsweise Befriedigung,
 § 805 12, 59, 81, 96, 117, 142,
 160, 193, 303, 321 ff., 334
 verlängerte 14, 193, 326, 365
 Klage sui generis 192
 Klageänderung 275, 416
 Klagerücknahme 167
 Klausel 40, 52 f., 62, 115
 qualifizierte 245, 259
 Klauselerinnerung 65, 196, 299
 Klauselerteilungsklage,
 § 731 12, 40, 53, 197, 245, 251, 286, 351
 Klauselgegenklage,
 § 768 12, 55, 65, 196, 257, 351
 Klauselorgan 261
 Klauselverfahren 245
 Kommentar 5, 137, 143, 219
 Konfusion 99
 Konkretisierungsgebot 299
 Konvaleszenz 59, 341
 Kostenansatz 86, 210
 Kostenentscheidung 233, 291, 317, 332
 Kostenerstattung, fehlende 278
 Kostenerstattungsanspruch,
 prozessualer 282
 Kostenfestsetzungsbeschluss 86, 282, 285
 Kostengrundentscheidung 282
- Leistung**
 unentgeltliche 179
 unteilbare 182
 Leistungsgefahr 87
 Leistungsklage 14, 58, 86, 94, 96, 117
 142, 151, 164, 191 ff., 271, 344
- Mahnantrag** 299
 Mahnbescheid 151
 Mahnverfahren 407
 Mangelfreiheit 224, 270
 Maßnahme 53, 142, 190, 217
 nichtige 218
 Materielles Recht 13
 Mehrerlös 411
 Meistbietender 90, 411
 Meistgebot 411
 Mindererlös 411
 Mindestgebot 90
 Mitgewahrksam 229
 Mobilarvollstreckung 144
 Musterbeschluss 232
- Nachteile** 77
 Nacherbfolge 306
 Nebenrechte, akzessorische 109
 Nicht der Rechtskraft fähiger Titel 341, 369
 Nichtigkeitsklärung 282
 Nichtigkeit 60
 Notar 261
 numerus clausus 23
 Nutzungsersatz 156
- Objektive Klagehäufung** 17
 Obliegenheit 411
 Offenkundigkeit 250
 Öffentlichkeit 91
 Ordnungsvorschrift 79, 225
- Papiere, indossable** 98
 Parteifähigkeit 54
 Person, nahestehende 178
 Pfändbarkeit der Forderung 101
 Pfandrecht 12, 83, 315, 322, 365
 gesetzliches 328
 vertragliches 312, 328
 Pfandsiegel 77, 83, 137
 Pfändung 69 f.
 nicht bestehende Forderung 106
 schuldnerfremde Forderung 74
 schuldnerfremde Sache 74
 Umfang 109
 Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
 (PfÜB) 239
 Pfändungsausspruch 104
 Pfändungsbeschluss 98, 102, 211
 Pfändungspfandrecht 57, 72, 78, 83, 92,
 108, 323, 341, 356, 371
 Pfändungsschutz 101
 Pfändungsschutzkonto 101
 Pfändungsverbot 101
 Präjudikat 401
 Präklusion 99, 187, 264, 285, 300, 341
 Präklusionstatbestand 289
 Präklusionsvorschrift, allgemeine 289
 Prioritätsgrundsatz 330
 Prioritätsprinzip 24, 341
 Prozessbevollmächtigter 208
 Prozessfähigkeit 54
 Prozessführungsbefugnis 54
 Prozessgericht 107
 des ersten Rechtszugs 50, 249, 273
 Prozesshandlung 167
 Prozessstandschaft 42
 gesetzliche 347
 Prozessvergleich 25, 36, 269, 274, 285, 341
 Publizitätsträger 100
- Quittung** 94
 Quittungsanspruch 94
- Rang** 117, 131, 321, 330
 Ranggruppe 330
 Räumungsgut 404
 Recht
 ranghöheres 315
 zum Besitz 358, 360
 Rechtmäßigkeit 52 f.

Rechtsbehelf	8, 63, 189, 199
Rechtsbeschwerde	66
Rechtsgestaltung	291
Rechtsgrund	358, 360
Rechtshandlung	167
Rechtskraft	284, 294, 309, 347, 367, 406
Rechtsnachfolger	170, 380
Rechtspfändung	136
Rechtspfleger	18, 48, 102, 209, 220, 250, 282
Rechtsschutzbedürfnis	96, 101, 114, 166, 217, 250, 263, 276, 308, 324, 339, 350, 376
Rechtswidrigkeit	55
Revision	66
Richter	18, 48, 86, 220, 273
Rubrum	232, 285, 290, 316, 331, 354, 389, 410, 415
Rückwirkung	81
Rügellose Einlassung.....	205
Sache	70 ff.
bewegliche	32 ff., 320
Sachpfändung	137
Saldierung	86
Schadensersatz	14
Scheinzubehör	143
Schenkung, gemischte	180
Schluss der mündlichen Verhandlung	285
Schriftsatzfrist	285
Schuldnerschutz	23
Schuldnerschutzvorschriften	129
Schuldverhältnis, gesetzliches	404
Schutzbereich, persönlicher	127, 212
Schutzgesetz	71
Selbstpfändung	99, 123
Sequester	127, 212
Sicherheitsleistung	54, 223, 398
Sicherungsabrede	138
Sicherungs- eigentum	138, 160, 312, 315, 329
Sicherungsvertrag	261
Sicherungsvollstreckung.....	54
Singularsukzession	170
Sittenwidrige Schädigung, § 826	187, 191 f., 271, 358, 414
Sofortige Beschwerde, § 793	51, 95 f., 114, 142, 190, 320
Sonderrechtsfähigkeit	75
Sonderrechtsnachfolge	252
Sondervermögen	312
Statthaftigkeit	8, 13, 202
Stichwortverzeichnis	199, 218
Streitgenossen, notwendige	352
Streitigkeiten	3
Streitverkündung	349
Strengbeweis	265
Stundung	128
Surrogat	92, 156
Systematik	26
Teilungsplan	366
Teilungsversteigerung	306
Tenor	30 f., 233, 256, 317, 333, 343
Theorie	
der realen Leistungsbewirkung	107
gemischt privat-öffentlich- rechtliche	57, 79, 80
gemischte	81, 92, 360, 371
öffentlich-rechtliche	78, 78, 360, 371
privatrechtliche	78
Titel	12, 29, 52, 81, 116, 166, 187, 221 f., 268
ohne materielle Rechtskraft	285
Titelausnutzung	407
Titelerschleichung	407
Titelgegenklage	297
Treugebers	312
Treuhand	127, 312
Typenzwang	23
Übereignung	31
kraft Hoheitsakt	87, 91, 93
Übererlös	361
Übergabe	91
Überpfändung	109, 227
Überweisung	112, 119
an Zahlungs statt	123
zur Einziehung	124
Überweisungsbeschluss	14, 56, 58, 119, 345, 417
Übungsklausur	5, 418
Unfreiwilligkeit	369
Universalsukzession	170
Unpfändbarkeit	230
Unterlassen	167
Unterwerfung auch zulasten späterer Eigentümer	274
Unterwerfungs- erklärung	12, 25, 67, 296, 369
notarielle	283, 285
Unzuständigkeit	270
funktionale	60
Urkundenklage	402
Veräußerung	
einer streitbefangenen Sache	44
hinderndes Recht	88
Veräußerungsverbot	306
Vereinbarung, vollstreckungs- beschränkende	282
Verfahrensbeteiligte	39
Verfahrensgrundsätze	23
Verfahrensvoraussetzungen allgemeine	54
wesentliche	79
Verfallklausel	248
Verfügung	358
einstweilige	400
Verfügungsanspruch	401
Verfügungsgrund	401
Verfügungsverbot	73
behördliches	111
Verhältnismäßigkeit	23, 54
Verjährung	115, 370
Vermieterpfandrecht	315
Vermögensauskunft	166
Vermögensrecht	98
Versäumnisurteil	25, 66, 168, 285

Versteigerung	411	Vorwegpfändung	116, 230
öffentliche	89	W andel der Rechtsprechung	282
Verstrickung	60, 68, 72, 80, 91, 93, 356, 360	Wartefrist	54
Verstrickungsbruch	73	Wechselklage	402
Verteilungsplan	335	Werkunternehmerpfandrecht	78, 328
Verteilungsverfahren	335	Wertausschöpfende Belastung	169
Vertrag		Wertersatz	156, 304
entgeltlicher	178	Wesensgleiches Minus zum Vollrecht	134
öffentlich-rechtlicher	358	Wesentliche Formvorschrift	60
Verwaltungsrecht	52, 60	Wesentliche Verfahrensvorschrift	60
Verwertung	69, 75, 81, 94, 119	Widerklage	394
schuldnerfremder Sachen	357	Widerspruch	115
Verwertungsreife	140	Widerspruchsklage, § 878	12, 14, 59, 81, 142, 193, 197, 320, 335 ff., 366
Verzicht	107	verlängerte	14, 366
Vollpfändung	115, 117	Willenserklärung	51
Vollstreckbare Ausfertigung	65	Wirksamkeit	56
Vollstreckbarkeit	12	Wohnungsdurchsuchung	211, 225, 237
vorläufige	265, 291, 317, 332		
Vollstreckung, beharrliche	294	Z ahlungsnachlass	248
Vollstreckungsabwehrklage, § 767	12, 42, 45, 67, 86 f., 192, 255, 259, 266, 341, 402	Zahlungstitel, europäischer	285
verlängerte	14, 276, 367	Zahlungsunfähigkeit	174
wiederholte	289	Zedent	42
Vollstreckungsanspruch	22	Zeitpunkt	285
Vollstreckungsbescheid	66, 274, 285	Zessionar	42
Vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung	299	Zubehör	60, 143 ff., 231
Vollstreckungsdruck	399, 401	Zufall	156
Vollstreckungserinnerung, § 766	12, 18, 43, 67, 78, 95, 109, 192, 203, 256, 259, 295, 300, 341	Zug-um-Zug	166, 223, 270, 282, 291
verlängerte	367	Verurteilung	54
Vollstreckungsgegenklage	266	Zulässigkeit	13, 15, 66, 201
Vollstreckungs- gericht	18, 37, 48, 100, 108, 145	Zurückbehaltungsrecht	328
Vollstreckungsgläubiger	40	Zusammenwirken, kollusives	387
mehrere	352	Zuschlag	80, 90, 145
Vollstreckungshindernis	54, 79	Zuständigkeit	205, 214
Vollstreckungsorgan	12, 46, 75, 209	des Vollstreckungsorgans	50, 54
Vollstreckungsschuldner	41, 44	funktionelle	220
Vollstreckungsschutz	241	Zustellung	54, 80, 105, 116, 120
Vollstreckungsstandschaft	42, 272	Zwangshypothek	51, 142, 312
Vollstreckungsversuch, fruchtloser	166	Zwangsversteigerung	142
Voraussetzungen der einzelnen Vollstreckungsmaßnahme	52, 54	eines Grundstücks	145
Vorbehaltskäufer	78	Zwangsverwaltung	142
Vorbehaltssurteil	402	Zwangsvollstreckung	22
Vorbehaltskäufer	135	Allgemeine Voraussetzungen	54
Vormerkung	115, 184	Beendigung	207
Vorpfändung	115, 117	besondere Voraussetzungen	54, 116
Vorsatzanfechtung	172	Einstellung	90
		Kosten	86
		laufende	207
		Parteien	39
		Unzulässigerklärung	77
		Zweistufige Verzinsungspflicht	155
		Zwischenfeststellungsklage	294

Alpmann Schmidt

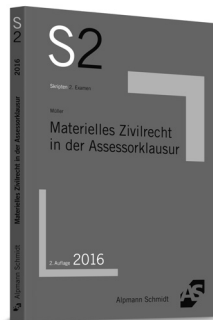


S2 Skripten für das 2. Examen



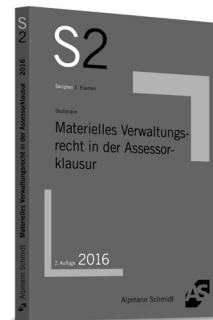
Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

2. Auflage 2016
282 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-481-0



Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur

2. Auflage 2016
232 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-450-6



Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur

2. Auflage 2016
205 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-464-3



Die behördliche Assessorklausur

10. Auflage 2017
160 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-489-6



Die staatsanwaltliche Assessorklausur

10. Auflage 2017
146 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-531-2

Außerdem lieferbar:

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur
ISBN: 978-3-86752-566-4

Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur
ISBN: 978-3-86752-429-2

Die zivilrechtliche Assessorklausur
ISBN: 978-3-86752-478-0

Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur
ISBN: 978-3-86752-463-6